

BÄCKERZEITUNG

Offizielles Organ des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands

Offizielles Organ der Zentral-Arbeiter- und Arbeitervereine der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands

Erhalten!

Ein Mahnruf an alle, die denken.

Von G. Sch.

„Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu erhalten!“

So ganz viel Geschickes haben wir von unseren Berufs-vorfahren nicht ererbt. Die „Stecher“ von früher sind wohl zu verschiedenen Malen und bei unterschiedlichen Gelegenheiten gegen Willkür und Unterdrückung aufgestanden, und mancher Vorteil ist diesem Kampfe entsprossen, jedoch erst der modernen Arbeiterbewegung, oder anders gesprochen, den Gewerkschaften mit sozialem Empfinden und Wollen, ist es vorbehalten geblieben, reformierend einzugreifen, sowie planmäßig und mit System die Beseitigung der Berufsübelstände zu erstreben.

Wenn jemand im bürgerlichen Leben Ererbungen macht, so ist das Objekt sein Eigentum. Es ist unantastbar, sobald es auf gesetzlichem Wege erworben ist. Das Gesetz bestraft denjenigen wegen Diebstahl, der anderer Hab und Gut nimmt. Und mag der Mensch noch so bitter Not leiden, mag der Hunger ihn dem Wahnsinn nahe bringen, sobald er sich aus irgend einem Laden ein Brot zum Füllen seines leeren Magens holt, fällt er unweigerlich dem Strafrichter anheim. Von Rechts wegen — das ist die Ordnung in der heutigen Gesellschaft!

Anläßlich las ich, was sich leider in gewissen Zwischenräumen immer wiederholt. Die Bewegung flaut wieder ab, von 4000 Mitgliedern sind nur mehr die Hälfte vorhanden, und die Arbeitgeber denken zum Teil nicht daran, ihre während des Kampfes eingegangenen Verträge zu erfüllen.“

Wenn die Sache nicht so bitter ernst wäre, müßte man darüber lachen! Das Kind, dem man seine Spielsachen nimmt, schreit und wehrt sich, und Männer, gereizte Männer, kämpfen, ringen um höhere Lebensbedingungen — um einige Wochen später wieder das Erzeugnis preisgeben. All die Mühe, alle Opfer, die ein Kampf erfordert, sie sind hin, hin, weil die verdamnte Gleichgültigkeit, die allgewohnte Letzargie wieder das Siren beherrscht. Der Kampf ums Dasein ist hart. Das Unternehmertum läßt dem Arbeiter nichts, wozu es nicht gezwungen ist. Nicht immer gelingt es, dem Arbeitgeber im Kampf etwas abzutrotzen. Und wie leichtsinnig gehen die Arbeiter mit dem erworbenen Pfunde um! Wie wenig wissen die modernen Lohnsklaven sich das Erzeugene zu erhalten!

Die Macht der Arbeiterschaft liegt in der Organisation! Diese unsere einzige Waffe ist es allein, mittels deren wir dem Kapital mühsam einige Broden abtrotzen; und die Organisation ist wiederum das Instrument, das auch das einmal Erzeugene zu erhalten vermag.

Was nützt es, wenn der einzelne Berufsangehörige dem Unternehmer die Stirn zu bieten mag? Er achert sehr nicht! Ein Wink und der widerpenstige Arbeiter verflüchtigt. Draußen steht der Referrentmann, der gerne erbeitet. Was fragt der gewinnsuchende, profitgierige Sturheit danach, ob der Lohn zum Leben langt, ob die Bedingungen, die ein Mensch, der für sich und seine Familie arbeitet, erfüllt werden! Seine Devise ist: Kapital anhäufen, Mehrwert aufschichten!

Was hindert ihn denn? Sie, die vor kurzer Zeit brüllenden Löwen glichen, die geduldigen Lämmer, sind mit allem sein sauberlich zufrieden. Vergessen ist die Kraft der Einigkeit, die Macht der Organisation. Es beharrt sehr oft nur eines Wortes, um den Unternehmer in die Schranken zurückzuweisen. Ein Appell an die Vertreter der Organisation und man mag es nicht mehr, die wackeren Helden Rechte der Arbeitstienen zu schmälern. Aber der Geist in der Berufsgemeinschaft ist dahin und die Rechte damit verfallen!

Nach getaner Zeit vielleicht, nachdem das Joch sich unentweglich geworden, bethunt man sich. Es dämmert im Sinn des Arbeitenden. Der Mensch wird im Werden wach. Wo ist der Geist, bei dem man schlacht findet, er

Schutz gegen Unternehmerwillkür? Es gibt keine Wahl; nur in der Organisation der Arbeitsbrüder, im einigen Zusammenschluß der Kameraden, ist das Schutz- und Trugbündnis für Arbeiterrecht, gegen Menschenausbeutung zu finden. „Es führt kein anderer Weg noch Rüstnacht!“

Und von Neuem beginnt der Kampf, der sehr oft noch schwieriger denn der vorhergehende. Wer hat den Unternehmer in seinem Widerstand bestärkt? Warum konnte er das Erlämpfte illusorisch machen? Ihr Leuten, Ihr Saisonmitglieder, doppelte Schuld habt Ihr auf Euch geladen. Kaum im Besitze der errungenen Güter habt Ihr sie preisgegeben! Jetzt muß die schon einmal geleistete Organisationsarbeit wiederholt werden. War das notwendig? Wäre es nicht vernünftiger, statt dessen neuen Zielen zuzustreben? Wieviel Arbeit, Kriegsmunition und sonstige Opfer sind zum größten Teil nutzlos vergangen!

Ihr aber, die Ihr denken könnt, Ihr zielbewussten Mitarbeiter am Organisationswerk, lehrt den Arbeitern nicht nur Erfolge erringen, sondern auch erhalten. Nicht einen Augenblick darf ein Glied in der Kette des Arbeiterbundes fehlen, wollen wir unsere Rechte wahren und erhalten!

Ein Rückblick.

Das vergangene Jahr stand wie noch keines seiner Vorgänger seit Bestehen unserer Organisation, im Zeichen des Kampfes. Schon seit Jahren wühlten und hegen unsere Meister und warten auf den günstigen Augenblick, um alle die Vorteile, die wir uns im Laufe der Zeit erobert haben, wieder zu beseitigen. Da hieß es denn, sich zusammenscharen, um gegen derartige Gesinnung Front zu machen, andererseits war es aber auch notwendig, an den Orten, an welchen unsere Organisation hierzu stark genug schien, zu versuchen, eine Besserung der teilweise noch sehr miserablen Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Dadurch entstanden die Kämpfe in Berlin, Lübeck und Kiel, in Dortmund, Düsseldorf usw. Den Feigen der Bewegungen im Jahre 1904 eröffneten die Kollegen in München, welche den im Frühjahr 1902 abgeschlossenen Lehntarif kündigten, um ihn durch neue Forderungen zu verbessern. Dies gelang auch, die Münchner Bäckermeister waren einmütig genug, den berechtigten Wünschen der Gehilfen entgegenzukommen, wodurch ein Streit, welcher ohne Zweifel dem Münchner Bäckergerichte schwer geschädigt hätte, vermieden wurde, und wodurch sowohl Meister als Gehilfen ganz bedeutende Vorteile erreichten. Die Münchner Bäckermeister sind durch ihr Entgegenkommen in den Auf geraten, besser und vernünftiger zu sein, als ihre Kollegen an anderen Orten, ob mit Recht, lassen wir dahingestellt. Immerhin ist in München der für uns sehr wertvolle Beweis geliefert worden, daß es sehr wohl möglich ist, auch den Arbeitern eine halbwegs menschenwürdige Existenz zu geben, und die Meister in Kiel, Lübeck, Berlin und anderen Orten hätten sich an München ein gutes Beispiel nehmen können.

In Kiel hatten die Kollegen versucht, ihre freuzigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zunächst durch die Beseitigung des Kost- und Logiswens etwas zu verbessern. Am 15. März 1904 wurden an die Kieler Bäckereimänner diesbezügliche Forderungen gerichtet für welche die Jannung aber nur Lohn und Spott hatte. Hauptächlich der provozierenden ablehnenden Haltung der Mehrzahl der Kieler Bäckermeister war es zuzuschreiben, daß ein Streit ausbrach, der dank dem Zusammenhalt und der Einmütigkeit aller zu Gunsten der Arbeiter am 10. April 1904, also nach 31-tägiger Dauer, beendet werden konnte.

Nach zu derselben Zeit wie in Kiel hatten auch in Lübeck die Kollegen an die Bäckermeister und Brotfabrikanten in Schreiben gerichtet, in welchem eine Aenderung der Arbeits- und Lohnbedingungen gefordert wurde. Gleichfalls mit negativem Erfolg. Es entspann sich ein heftiger Streit, der von den Gegnern mit allen nur erdenklichen schmerzhaften Mitteln geführt wurde, so daß unter den hadernden Verbältnissen gekämpft werden mußte. Nach sechswochiger Dauer wurde der Streit mit teilweisem Erfolg für beendet erklärt. Als eine Folge desselben darf ohne Zweifel auch die im August 1904 ins Leben getretene Bäckereiverordnung für Lübeck gelten, in der auch bestimmte Vorschriften zum Schutze der Arbeiter enthalten sind. Ob dieselben von Seiten der Meister auch durchgeführt und richtig gehandhabt werden ist eine Frage für sich.

In Berlin hatten die Bäckereigenossenschaften am 2. April 1904 den Bäckereimängern Concordia und Germania Forderungen unterbreitet, welche auf geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Abschaffung des Kost- und Logiswens hin lauteten. Die Herren Innungsmeister erkannten jedoch nur die Forderung auf die drei Feinmächte im Jahr als berechtigt

an und es kam deshalb zu einem erbitterten Kampf, der nachdem ein großer Teil der Meister die gestellten Forderungen anerkannt hatte, am 26. Mai 1904 für beendet erklärt wurde.

Das Bestreben, die errungenen Zugeständnisse im Wege der Tarifvereinbarung festzulegen, gelang nur zum Teil. Eine ganze Anzahl Bäckermeister verwarf das Eingreifen des Gewerbegerichts, wodurch nach der offiziellen Beseitigung des Streits ein lebhafter Kleinriegel entstand, der so ziemlich das ganze Jahr dauerte. Die durch den Streit erreichten Vorteile und Fortschritte sind erhebliche und es konnte im Oktober 1904 als weiteres Programm die Forderung auf 1. einen freien Tag in der Woche, 2. die durchschnittliche Arbeitszeit pro Tag und Nacht darf nicht mehr als 10 Stunden betragen, 3. der Minimallohn ist auf 26 H zu erhöhen, aufgestellt werden. Um diesen Forderungen den genügenden Rückhalt verleihen zu können, ist jedoch in erster Linie ein festes Zusammenhalten im Verband notwendig.

Zu gleicher Zeit wie in Berlin und Lübeck streikten auch die Kollegen in Reichenhall und zwar mit vollem Erfolg. In den bergisch-märkischen Brotfabriken hatten sich schon zu Ostern 1904 die Bäcker mit dem Abschluß eines Tarifvertrages beschäftigt, der denn auch am 31. Mai noch mancherlei Ob und Ab der Fabrikanten zum Abschluß kam und jenen Kollegen nette Vorteile brachte.

Anfangs Juli kam es in einer Brotfabrik Dortmunds zu einer Arbeitseinstellung, die jedoch nach kurzer Zeit zu voller Zufriedenheit der Arbeiter wieder beendet werden konnte.

In Düsseldorf hatten die Kollegen Mitte August den Brotfabrikanten denselben Tarif unterbreitet, der in den bergisch-märkischen Brotfabriken abgeschlossen worden war, und welchen auch die Brotfabriken in Dortmund, Solingen, Hemscheid und Reierscheid in vollem Maße anerkannt hatten.

Die Starrköpfigkeit der Düsseldorfer Fabrikherren trieb die Arbeiter in den Streik, der mit großer Hartnäckigkeit geführt wurde.

Eine Bewegung in Augsburg, welche auf Feinmächte an den drei hohen Feinmächten hinstellte, verlief resultatlos, weil die dortigen Gehilfen den Wert der Organisation noch nicht genügend erkannt haben und deshalb ihren Wünschen keinen Nachdruck geben konnten.

Eine Bewegung in unheimlichem Verzug wurde in Kopenhagen mit Erfolg durchgeführt. Es liegt nicht in unserer Absicht, auf alle der Mäheren einzugehen. Ein für die Mäherarbeiten sehr bedeutendes Ereignis soll jedoch nicht unerwähnt bleiben und zwar die im Jahr 1903 vom Bundesrat beschlossene, und im abgeschlossenen Jahr durchgeführte Aktion zur Einführung eines Arbeits- und Lohnvertrages in den Gewerkschaftsbäckereien. Das durch mühsame Verhandlungen und Verhandlungen erzielte Resultat ist kürzlich an dieser Stelle veröffentlicht worden, weshalb es sich erübrigt, heute darauf einzugehen.

Die Lehre, welche wir aus unseren Bewegungen und Kämpfen erhalten, muß in erster Linie die sein, nachdrücklich fest und treu zur Fahne zu halten, dann aber die, weiter zu agitieren und zu organisieren unter den Massen, die uns leider immer noch fernstehen und die uns bei unserem Bestreben nach menschenwürdigen Lohn- und Arbeitsbedingungen ein großer Hemmschuh sind.

Die Zahl der nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zählt heute noch Millionen, und das ist das Faktum, welches die Mäher in Zukunft schwieriger gestalten wird. Das Heer der Individualisten muß deshalb bestimmt werden, die Ausbreitung der Organisation maßlos zu begrenzen, Stillstand bedauernde Rückschritt. Jedemfalls nur wenig Jahre dauernde aufstrebende Konjunktur im Wirtschaftsleben muß ausgenutzt werden können zum Wohle aller; um sie aber auszunutzen zu können, ist es notwendig, daß wir die gleichgültigen Massen, welche uns bisher an größeren Erfolgen gehindert haben, aufzurütteln, daß wir aus den fernstehenden überzeugte Mitkämpfer machen!

Deshalb vorwärts zu weiterer Agitation und Organisation!

Die Bäckereiverhältnisse in Konstanz.

Ein „Nähr mich nicht an“ ist bekanntlich, was die Bäckereiverhältnisse betrifft, für die Meister keine einseitige Teil der dortigen Gehilfen die Stadt Konstanz am Bodensee. Auf Anregung der sogenannten Aus-Kollegen geben die Meister gegen unsere Forderungen nach acht Stunden Arbeitstag Manier vor. Wurde doch dem Kollegen Strobel angekündigt, als er dort eine Versammlung abhalten wollte, daß er erent, keine Bohnen zu schluden bekomme. Nur die darauf gelegte Strafe hielt diesen bäckereimännlichen Exkursmenschen davon ab, die Ordnung in die Tat umzusetzen. Um nun mal wenigstens einen Einblick in dieses Bäckereiwesens zu bekommen, wurde der Vorstand an andere dort nun bestehende Mitgliedschaft einige Fragebogen,

zu statistischen Erhebungen. In der Zeit, wo dies im übrigen Deutschland stattfand, war Konstanz für den Väderverband noch ein böhmisches Dorf. Das zurück erhaltene Material, wenn auch nur wenig, ist hoch interessant und hat vollständig seinen Zweck erfüllt.

Aus acht Betrieben liegen Fragebogen vor. In diesen Betrieben werden 23 Gehülfen, 2 Hülfsarbeiter und 2 Lehrlinge beschäftigt. Die Arbeitszeit beträgt in einem Betrieb 11, in fünf je 12, in einem 14 und in einem 15 Stunden. Der Lohn schwankt bei voller Kost und Logis zwischen 5.50 und 12 M., in einem Betrieb ohne Kost 18-20 M. In einem Betrieb fehlt die Bundesratsverordnung. Die Arbeitsräume liegen im Hinterhof, zwei werden als klein und einer als finsternes Loch bezeichnet. Trocken wird täglich gereinigt, in einer Väderei liegt der Dreck haufenweise. Die Gemüthlicher werden in einem Betrieb alle Vierteljahr gereinigt, sonst nur jährlich, und werden in einem Betrieb als alte, schwarze, bestaubte Fiegen bezeichnet. Die Waschgelegenheit ist das bekannte Weiden im Arbeitsraum, nur in dreien ist dazu ein besonderer Raum vorhanden und in einem Betrieb wird sich an der Leitung auf dem Hof geblasen. Ein Abort befindet sich neben der Waschküche; Wasserspülung ist nirgends vorhanden.

In drei Betrieben wird über die Beschaffenheit der Kost geklagt, in einem wird die Menge als ungenügend bezeichnet und in einem steht man hungria vom Tische auf. Gesundheit gilt es zwei bis acht Mal im Monat. Seife wird nur in einem Betrieb geliefert. In einem Betrieb benutzen Hund und Katzen das Mäffgeschirr der Gehülfen. In einem Betrieb müssen die Mäffzeiten direkt auf dem Vadtrog eingenommen werden.

Zwei Schlafräume befinden sich im Dachraum, einer wird als eine kleine Spelunke tituliert, die anderen sind kalt. Eine Schlafstube wird alle 11 Tage trocken gereinigt, während eine feuchte Reinigung schon seit Olms Zeiten nicht mehr stattgefunden hat. Ein Fußboden ist dreifach wie ein Saufall. Keine Bettwäsche gibt es in einem Betriebe alle halbe Jahr und in einem wird beim Personenwechsel die Wäsche nicht gewechselt. In vier Schlafräumen befindet sich kein Tisch und in dreien auch kein Stuhl. Die Ruhepausen werden Sommer wie Winter im Dachraum verbracht. In einem Dachraum wird über zu große Hitze geklagt. In einem Betrieb ist der Schlafraum nur durch eine Bretterwand vom Abort getrennt, der Schmutz im Dachraum liegt fingerbild. In einem Betrieb steht ein Schweinefädel auf der Vadtube und soll auch zum Händewaschen benutzt werden; mit dem Stallhahn wurde bis vor kurzer Zeit auch die Vadtube gelebt; stinkende Eier werden in dieser Väderei verwendet. Ratten und Mäuse führen das Regiment und es kommt vor, daß diese Vierfüßler sich daran sättigen, was nachher dem Teig zugegeben wird. Geradezu empörend ist es aber, wenn in einer Väderei Sachen dem Teig beigebracht werden, woran sich sonst nur Vorstentiere laben.

Nach diesen Tatsachen zu urtheilen, haben die Herren und ihre Handlanger alle Ursache, die Organisation so viel wie möglich von Konstanz fernzubalten. Die die Erfahrung lehren, sind diejenigen Betriebe, wo unsere Mitglieder arbeiten, größtenteils noch die saubersten. Wenn nun solche Mängel schon am grünen Holze vorhanden sind, wie moß es da erst am dünnen Astel. Im Interesse der Bevölkerung, im Interesse der Konstanzler Kollegen wollen wir hoffen und wünschen, daß unsere dortige Mitgliedschaft sich kräftig entwickelt. Möge sie, allen Gefahren der Gegner zum Trotz, kräftig das Banner der Organisation flattern lassen und zur gegebenen Zeit solche der Gesundheit des Volkes so schädlichen Tatsachen rücksichtslos der Öffentlichkeit preisgeben!

Aus unserem Berufe.

Bezahlung der Ueberstunden. Mit der Frage: Kann ein Konditorgehülfe Bezahlung verbotener Ueberstundenarbeit beanfordern, hatte sich das Gewerbegericht zu Witten zu beschäftigen und sie in bejahendem

Körpser-Brief.

So einem alten Körper kann es eben niemand recht machen. Er hat an allem zu kritisieren, findet aber nie das Richtige, um es besser zu machen. Glaubst er ja einmal, es sei in seinem alten Schädel (der schon bedenkliche Neigung zum Mondstein verrät) wohl eine Erinnerung an sein Hamburger solides Leben von anno dazumal ein vernünftiger Gedanke aufgetaucht, so kommt vom Redakteur die stereotypische Antwort: „Miserabel geschrieben, unangenehm!“ Um so öfter juche ich ihn beim mit warmer Krähfüßchen! (Auch zu meinem Leidwesen! Amen, des gequälten Schmers.)

Zur Weihnachtsfeier unternahm ich eine Speisefahrt nach Ludwigsbach-Wannau, um da dem Gaugraien meine Aufbahrung darzubringen. Doch auf den Weg ist kein Verlaß. Der Gaugrai zog es vor, nach Marienstraße zu gehen, um den dortigen vergnügungsstrebigen Kollegen eine Festscheibe zu zeigen, die eine niedliche kleine See voranschaut, über die lauter Bewunderung um den Hals zu fallen. Wunde Klänge soll darüber gezerrt worden sein, bis das heide Klänge unter den Füßen in Schimmer zerfiel. Ob sie der Gaugrai als edler Ritter auf sein Schloß führte, weiß die Mama nicht. Unterdessen magte ich mit dem lehrigen Begleiter vorlieb nehmen, der in seiner Würde als Lokalbeamter sich verständig zeigte, mir mit ein paar Hund halb verfallener Speise aufzuwarten.

Vorsichtselig hat auch die Abende dazu beigetragen, in Ludwigsbach festzumachen, an dem Tage, an welchem Eltern und Nichten auf einem Tag, die Feinschmecker von Ludwigsbach zu bekommen. Sind doch recht pathetische, die von der Zeitung, schreiben da dem Klatschen, die Schellen möchten bei der Regierung um gewisse Nachsicht bei der Besetzung der Stellen, in welchem die Gehülfen dort besser ausgestattet sein, als die Lehrlinge, die acht Stunden und ein wenig Lohn bekommen, der Lohn ist in schlechterem Verhältnisse, in ihrer Mitte hat, Vorsichtselig habe sich nichts machen.

Vorsichtselig waren die acht Lehrlinge bester, das Gewerbeamt, das Witten im Regen liegt, möchte sich ja keine Wohlwollenden sein Wert erheben! Ja! und auf jeden Fall ist es nicht einmal sozial-ökonomisches Brot zu haben. Doch auch noch Mannern. Dort waren bei der Besetzung einer des Besten immer Väterlicher besser. Am liebsten hätte ich mich aber bei der Besetzung kein bescheiden! Auch haben die dortigen Mütter, welche der Regierung untergeordnet sind, einen neuen Mann gewählt, der Lohn ist, ab 7. März soll uns Logis außer Haus zu geben und die Nacharbeit abzuschaffen. Wie sag noch einmal, die Ser-

Sinne entschieden. Der im Klagewege in Anspruch genommene Konditor B. wurde zur Bezahlung von 162 Ueberstunden eine 36 M. verurteilt. Was die von dem Gehülfen erhobene Forderung für Ueberstunden betrifft, so steht zunächst fest, daß zwischen den Parteien eine Vereinbarung weder über die von dem Gehülfen täglich zu leistende Arbeitszeit (Stundenzahl), noch über eine Vergütung über etwaige Mehrarbeit getroffen ist. Bei der Entscheidung der Frage über die Länge der täglichen Arbeitszeit und über eine Vergütung für Mehrarbeit sind daher zunächst etwa bestehende gesetzliche Bestimmungen, sodann der Vertragswille der Parteien ausschlaggebend. Der Gehülfe ist nun anerkanntermaßen von seinem Prinzipal über 8 1/2 Uhr abends hinaus mit der Herstellung nicht leicht verderblicher Ware beschäftigt worden. Er fällt aus diesen Gründen unter die Bekanntmachung des Bundesrats betreffend den Betrieb der Vädereien und Konditorien vom 4. März 1896, in der die Arbeitszeit der Gehülfen in den genannten Betrieben insofern geregelt wird, als der Dauer nach oben hin bestimmte Grenzen gezogen sind. Mangel an ausdrücklicher anderer Vereinbarung, die selbstverständlich nur eine geringere Arbeitszeit hätte vorleben können, muß als zwischen den Parteien stillschweigend vereinbart gelten, daß der Gehülfe für den ihm gewöhnlich selten Monatslohn alle diejenigen Arbeiten zu leisten hat, die der Prinzipal innerhalb des Rahmens der genannten Bekanntmachung von ihm zu fordern berechtigt war, daß er aber zu einer weitergehenden Leistung schon deshalb nicht verpflichtet war, weil sie gegen das Gesetz verstößt hätte. Arbeitete der Gehülfe dennoch über die Zeit hinaus, sei es, daß der Prinzipal es von ihm verlangte oder sei es, daß der strotzgebende Betrieb es mit sich brachte, so hat er auch angemessene Vergütung zu beanspruchen (vergl. §§ 611 und 612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Das Gewerbegericht hat sich grundsätzlich auf den vordahin ausgeführten Standpunkt gestellt, obwohl es wußte und obwohl dies auch der vernünftige Sachverständige behauptet hat, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats von einer großen Anzahl Gewerbetreibender nicht inngehalten und daß Ueberstunden im allgemeinen nicht besonders vergütet werden. Das Gericht kam nicht die Ansicht vertreten und nicht zugeben, daß ein der Gehülfe zwanzigtausend Pfennig zu einem ordentlichen, für den Mäffer maßgebenden wird.

Aus Würzburg. Nachstehende Statistik beweist, wie überhand die Lehrlingszuchterei in Würzburg nimmt. 1901 waren 112 Vädereien, 213 Gehülfen und 22 Lehrlinge vorhanden; 1903 waren es 114 Vädereien, 203 Gehülfen und 68 Lehrlinge; 1904 waren es 119 Vädereien, 176 Gehülfen und 90 Lehrlinge. Innerhalb 4 Jahren nahmen die Vädereien um 7 zu, die Gehülfen um 37 zu und die Lehrlinge nahmen über das Doppelte, um 48 zu. Daraus sieht man, wie die Lehrlingszuchterei von den Meistern getrieben wird, denen es gleich ist, ob der Lehrling als Gehülfe in seinem Beruf weiter fortzukommen kann oder nicht.

Selbsterkenntnis der eigenen Fehler ist der erste Schritt zur Besserung, könnte man ausrufen, wenn man folgenden Stoßreiter im Leitartikel von Günthers Väterzeitung liest: „Die Geschichte der für einen Teil des Reiches zur Anerkennung gelangten drei Freinächte ist ein lehrreiches Kapitel zur Naturgeschichte des menschlichen Unverstandes in sozialen Dingen.“ Seit dem Jahre 1861 ist es der Wunsch vieler Vädereigenossen, besonders der Verbandsgesellen, an den drei hoben Festen in annähernd gleicher Weise teilnehmen zu können wie andere Menschen. Sie verlangten daher, daß sie in der Nacht vom ersten zum zweiten Feiertag nicht zu hause brachten, eine Forderung, die in der Tat nicht unbeabsichtigt war und auch bei den Meistern vielfach auf große Sympathie stieß. Wir Meister befanden uns, das ist nicht zu bestreiten, an den zweiten Feiertagen mit der weißen Ware stets in einer ählichen Lage, weil wir einerseits zwar für den Bedarf der Kundschaft sorgen mußten, andererseits aber selten wissen konnten, wer von

gnügen haben keinen Wert! Auf! Das Tanzbein geschwungen und die Väterfrage ist gelöst!

Lieber Einsiedler, wenn ich wieder in den Vadtrog steige, erhaltst du eine Klöben, der vom Nöhrendamm bis Einsiedler reicht. Punktum!

Der Körper.

Wenn der handwerksburische Not am größten, ist der Gendarm am nächsten; oder: Die verhängnisvolle Krähfüßchen.

Nichts haßet sich auf Erdentand, Wohl greulicher als Raß und Hund, Die zwei Hühner in einem Hünerschwarm, Der handwerksburische und Gendarm. — Schon steht die Sonne im Zenith, Die Bauern ziehen matt und müd' Von Berg und Wieße, Feld und Tal In Scharen heim zum Mittagsmah. Hat steht mit stolz bewegter Brust, Der hohen Rächst sich wohlbewußt Und seliglich schart gewiht, Kommt ein Gendarm herangebligt, Und dort, auf einem Seitenspad, Zieh ihm ein handwerksburische nach, Die Rippe breunt, es karrert der Magen, Drum will er in dem Dorfe wagen, Es nicht in irgend einem Dorfe, Ihn etwas wird vom Mittagsgeld. Er kloßt und lacht vor Lutz und Lor, O handwerksburische, sieh dich vor, Und kommt ihm mancher auch recht krumm, Dem Kunden wird es nie zu dum, Schon hat er von dem Mittagsgeld Sich nach Schäften hart gegeben, Doch hat sein Herr noch keine Raß, Der so ein Stück von Schwein und Kuh, Geschloß, getrostet oder gebraten, Ist ihm zu angeht nicht geraten, Drum geht er weiter lacht und sacht Um ein beidernes Gericht Mit einer Stimme, die dieleicht Die Nieseltöne hat, erweicht, Erbarnt auch, o ihr guten Leute, Denn ein handwerksburich hat heute So wie in den drei letzten Tagen Keinen warmen Vörschlitz im Magen.“

der Kundschaft und wieviel Ware sie kaufen würde, da doch in jeder Haushaltung Festtagsstücken vorhanden war. Sehr oft ist es unter diesen Umständen vorgekommen, daß reichlich Ware übrig blieb und so mit direktem Verlust gerechnet werden mußte. Ueber das aussehende Unrecht, das durch das Verbot dem Einzelnen geschähe, hat man sich wohl geäußert, und in der Wahrheit atmeten wir Väter doch auf wie über eine Erlösung und sind froh, wenigstens dreimal im Jahre aus der Fremde heranzukommen.“ Wenn man nicht wüßte, was das sogenannte fahrende Innungsorgan für ein gedankenloses redigiertes Blattchen ist, daß z. B. in einer Nummer mehrere sich vollständig widersprechende Ansichten über einen Gegenstand bringen kann, so könnte man glauben, daß obige Ausführungen der Ansicht zur Einsicht seien!

Erst ist. Der Geselle und die drei Lehrlinge des Vädereimeisters Danndorf in Witten hatten sich nach Ansetzung des Ofens in der Nachstube zum Schlafen niedergelagt. Als der Meister erschien, bot sich ihm ein trauriges Bild dar. Der Geselle war an Kohlendunst erstickt und die Lehrlinge röchelten. Die Bemühungen des Arztes hatten bei ihnen Erfolg.

Wütenden. Eine wichtige Entscheidung in Sachen des zwischen der hiesigen Innung und ihren Gesellen bestehenden Lohnvertrages fällte das Gewerbegericht. Der Vädereimeister Th. klagte gegen den Vädereimeister M. auf einen Lohn von 17.10 M. Der besagte Vädereimeister beschäftigt 9 Gehülfen und hat in seinem Betriebe Doppelschichten eingeführt. Kläger wurde bei Tag beschäftigt, und da nur zweimal Hausbrot zu hause war und Kläger hierfür noch Angabe des Klages nur 5 Stunden Arbeit hatte, wollte ihm der Meister, entgegen den Bestimmungen des Tarifs, nur 1.50 M. Tagelohn zahlen. Die Sache hatte auch das Tarifamt der Väter beschäftigt, das einjährig, daß der Kläger, da er die Mindestleistung eines Schichters erfüllt, auch den für die erste Klasse des Tarifs festgesetzten Lohn von 7 M. beanspruchen könne. Der Meister meinte jedoch, daß es unbillig sei, den Tarif dahin ausulegen, daß auch bei Tagelöhnen nach Tarif zu entlohnen sei, um so mehr, als für den Schicht bei der Tagelohn effektiv nur 5 Stunden Arbeit vorhanden sei. Dies würde nach seiner Meinung gegenüber dem Schicht der Nachtschicht, der für den gleichen Lohn 13 Stunden arbeiten müsse, eine Härte bedeuten. Das Gewerbegericht verurteilte den Vädereimeister nach Klageantrag mit der Begründung, daß bezüglich der Entlohnung nach den Bestimmungen des Tarifs kein Unterschied zu machen sei zwischen Tag- und Nachtschichten.

Nonumme Schmähschriften hat der Vorstand der Freien Vereinigung Berliner Vädereimeister aus Anlaß der Herausgabe der „Väderei“ in Masse bekommen. Wo sollen die Mäher dieser Schmähschriften zu suchen sein? Doch nur in den Reihen der verkümmerten Innungssanatiker! Ob diesen „feinen“ Leute, die sich nicht schämen, sich zu solchen gemeinen Schandthaten herzugeben, nicht genug haben von den trüben Erfahrungen, die Leute ihres Schlags bei Beginn des Streiks gemacht haben?

Die „Väderei“, Organ der Freien Vereinigung Berliner Vädereimeister, verlangt Abrechnung von den ca. 25 000 M. eingegangenen Geldern, die zur Vinderung der Not der hochförmigen Innungsmeister zusammengestellt wurden! Dieses Verlangen wird den Innungsmachern sehr unangenehm sein, sind sie doch noch so manche Abrechnung von den Streiks in anderen Städten schuldig, nach der kein Zahn aus dem Innungslager gekriegt hat.

Im „Generalanzeiger für Magdeburg“ vom 9. Januar stand im Redaktionsbriefkasten folgendes zu lesen:

„Alter Abonnent. 1. Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1896, welche die Beschäftigungsstunden und die Ruhezeiten in Vädereien festsetzt, muß bei Ihnen angeschlagen sein. Lesen Sie die Bestimmungen durch und Sie werden Antwort auf ihre Frage finden. 2. Als Schlafräume benutzte Gefässe müssen für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm, für jede ältere Person minde-

Und schau, im nächsten Bauernhaus, Reichlich man ihm die volle Schüssel raus, Mit gutem Wort und milder Hand — Mit Kraut gefüllt bis an den Rand. Doch was am meisten ihm scheint nötig, Das Stückchen Fleisch, sucht er vergeblich Drüher —, nichts als Kraut, Ihn wird's im Magen enge, Als er schaut des Gefäss Menge, Das er — zum Würgen voll — Jetzt noch vertilgen soll. Wer rettet mich aus dieser Not, Wer bist mir von dem Mittagbrot? Da packt ihn plötzlich an dem Arm Ganz unerwartet der Gendarm, Und donnernd rinnt es an sein Ohr: „He, Buriche, die Papiere vor!“ In aller Not muß das noch fehlen, Woher sie nehmen und nicht stehen? Papiere hat er nicht, und doch. — Hat er sie nicht, kommt er ins Loch. Indes ein handwerksburich so leicht, Bei der Gefahr noch nicht erleicht, Und hat sie ihn an beiden Ohren, Gibt er sich trotzdem nicht verloren. Er spricht darauf gelacht und ruhig: „Recht gern, Gendarm, indes was tu ich, Wo soll ich meine Schüssel lassen, Daß ich kann in die Tische lassen? Drum bitt ich um die Freundlichkeit, Die Schüssel auf 'ne kurze Zeit, Daß ich die Pässe kann entfalten, Auf einen Augenblick zu halten.“ So hängt er ihm die Schüssel auf, Und dann im Pfeilschwindigkeit Lauf, Reißt, gehts über Hof und Haus, Fort in das freie Feld hinaus! — Der Gendarm nun mit beiden Händen, Die Schüssel hält und kanns nicht wenden, Wie eine Säule steht er da, Nicht wissend, wie ihm das geschah, Bis ihm kam die Bestimmung wieder Und er die Schüssel feste nieder, War über alle Berge schon Ihn läugt der handwerksburich' entlohn. Der zog nun freudig seine Straßen, Sich freudig über alle Wagen, Von beiden Hüten nun befreit, Bringt er ein Hoch der Obrigkeit!

Chr. Poppe.

stens 10 oben aufströmend enthalten. Mäume unter 10 oben diesen überhaupt nicht als Schlagflasse benutzt werden. Wenn in Ihrem Schlafzimmer 4 Treppen hoch im Hinterhaus 1 Mann haufen, wenn in diesem "Salon" nur ein vergittertes Fenster von 1 qm Größe vorhanden ist, wenn die Wollen und Schränke so viel Raum einnehmen, daß nur 7-8 qm Platz übrig bleiben, wenn schon zweimal 2 Betten übereinanderstehen, so kann man sich über die dicke Luft über die Sie klagen, nicht groß wundern. 4. Hiergegen hilft nur eine Beschwerde bei dem Polizei-Präsidenten.

Das sind ja herrliche Verhältnisse in jener Bäckerei! Sollte der Verschleiss aber auch nur ein bisschen Abnahme von der "Güte und Menschenfreundlichkeit" der Bäckerei, so würde er dem fragenden nicht die Auskunft gegeben haben, sich beschwerdeführend an das Polizei-Präsidenten zu wenden, — denn daß dann der Mann entlassen, also brutto gemacht wird, ist sicher — sondern er würde ihm geraten haben, sich zu organisieren und durch unseren Verband die Verhältnisse in jener Bude abstellen zu lassen.

Was sind die Geheimnisse in Berlin. Von einem entlassenen Gefellen war der Bäckerei-Meister durch eine Strafanzeige beschuldigt worden, sogenanntes Nuchmehl zum Verbacken benutzt zu haben. Er sollte Mehl, welches beim Einbringen der Mehlsäcke in den Mehlsack, beim Umschütten derselben usw. vorbeifiel und manchmal schon tagelang an der Erde gelegen hatte, zusammengeseigt durchsiebt und wieder zum Backen verwendet haben, obwohl er wußte, daß der Nuchboden unmöglich rein sein konnte und die Gefellen achtlos darüber hingingen. Gerichtschemiker Dr. Judenack begutachtete, daß solches Mehl, ganz abgesehen von den allgemeinen Keimkeimbedenklichen, für Nahrungszwecke keine Verwendung finden dürfe, da am Nuchboden natürlich Bakterien sich festsetzen, die sich mit dem Mehl vermengen. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten, der die Tatsachen ohne Erfolg bestritt, zu 300 M Geldstrafe und verfügte die Publikation in der „Vaterland-Zeitung“.

Ein Individuum namens Otto Köllel wollte sich in Flauen i. B. wiederholen in den Verband einschließen. Da unserm Vertrauensmann aber sein unheimliches Vorleben bekannt war, wurde ihm stets die Tür gezeigt. Am 13. Januar wurde nun derselbe (der schon wiederholt wegen Eigentumsvergehens vorbestrafte Vädergeselle Johann Otto Köllel in Flauen) zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Auch wurde auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt. Ein Monat der Untersuchungshaft wurde auf die erkannte Strafe angerechnet. Die Strafe hat der Epibube erhalten, weil er erstens Ende November vorigen Jahres dem Bäckereimeister Freundel hier einen Stollen gestohlen und weiter aus einer anderen Behausung ein Pistol entwundet sowie einen Ring seines Logiskollegen sich angeeignet hatte.

Überwachung der Bäckereien in Hessen. Während der letzten Kammerverhandlungen in Darmstadt wurden auch die Verhältnisse in den Bäckereien des Großherzogtums berührt, und zwar auf Grund des Materials, das der Zentralverband der Bäder Deutschlands veröffentlicht hat. Daran schließt sich die Regierung Erhebungen durch die Gewerbeinspektion veranlaßt. Die Gewerbe-Inspektoren haben sich nun dahin ausgesprochen, daß besondere Polizeiverordnungen für Überwachung der Bäckereien in den Städten Mainz, Gießen, Friedberg und Bad Nauheim erlassen werden möchten.

Der Lehrling während des Streiks. Seine schlimmste Zeit hat der Lehrling, wenn im Falle eines Streiks der Meister mit einem oder mehreren Lehrlingen erst der Gefellen Arbeit fertigstellen sucht. So erging es auch einem Lehrling des Bäckereimeisters Dittmann in Friedriehsberg bei Berlin. Bis zum Ausbruch des Bäckereistreiks war außer diesem Lehrling noch ein Gefelle beschäftigt, der aber beim Streik am 10. Mai v. J. die Arbeit niederlegte. Nun begann für den armen Knaben eine wahre Leidenszeit. Ein neuer Gefelle kam nicht und mußte der Lehrling mit dem Meister die Arbeit allein machen. Die Arbeitszeit dauerte täglich von abends 9 bis mittags 1 bis 1 1/2 Uhr — also 15 und 16 Stunden. Fiel dem Lehrling des nachts vor Müdigkeit die Augen zu, so schlug der Meister mit einem etwa 3 Zentimeter dicken Langholz blindlings auf den Knaben ein. Wollte der Lehrling nach Hause schreiben, so diktierte der Meister den Brief. Andere Briefe wurden von ihm konfisziert. Ein Brief, den der Lehrling vor einem Vierteljahre von Hause erhielt, wurde von Dittmann kurzerhand zerrissen. Eine Mark, die der Lehrling besessen hat, nahm ihm Dittmann weg um sich für einen — von einem Lehrling! — verdorbenen Kuchen schadlos zu halten. Damit der Junge nicht fortlaufen sollte, verschloß der Meister die Sonntagstäden. Die fortgesetzten unmenschlichen Mißhandlungen wurden von mehreren Hausbewohnern beobachtet, die dann endlich bei der Polizei Anzeige erstatteten. Der Lehrling wurde nun ärztlich untersucht und fanden sich Wunden am Auge, auf dem Rücken und auf den Armen blaue Flecken; besonders der rechte Unterarm war stark geschwollen. Dem kühnen Lehrmeister wurde nun der Lehrling entzogen und derselbe in Reu-Beikenne untergebracht. Gewöhnlich bringt über solche Brutalitäten kein Sterbenswörtchen an die Öffentlichkeit und oft erzählt dies auch die Organisation nicht. Und die Innungsmeister verhalten weiter mit frommem Augensalbe: Bei uns gebören Lehrling und Gefellen mit zur Familie!

Gesellenauswahl in Kassel. Am 5. Januar fanden die Nachwahlen zum Gesellenausschuß der hiesigen Innungs-Zunft statt. Die Wahl wurde vom Obermeister Timmer geleitet. Das Resultat ergab, daß die Kollegen Steinhöfer und Wöhrer in den Ausschuß gewählt wurden; ebenso erhielten die Kollegen Kommel, Antrecht, Amthor und Mignon als Ersatzmänner die weissen Stimmen. Diese Kollegen waren ebenfalls von unserer Seite aufgestellt. Während der Wahl kam nachfolgender interessanter Fall vor. Als die Stimmzettel festgeschrieben, die Stimmzettel ausgegeben und schon das Aufschreiben der Namen begonnen hatte, kam der Vorstand des Regellklubs „Brüderverein“ mit zirka einem Dutzend seiner Getreuen und wollte noch mitstimmen; jedoch mußte ihnen dies der Obermeister rechtlich-erweitert verweigern. Somit war ihnen also die Hoffnung, ihre Kandidaten durchzubringen, genommen. Als sie dann bei der Wahl der vier Ersatzmänner ebenfalls hincinfielen, wollten sie die Wahl verwerfen, weil Stimmzettel abgegeben wären, welche keine Namen enthielten; dieselben seien unglücklich. Das war die Weisheit des Glimmervereins-Vorstandes. Als dieses auch nicht half, sagte einer von ihnen, jetzt wollen sie alle in den Verband eintreten, damit sie auch gewählt würden. Nun,

wir werden sehen, ob sie Wort halten und sich unserer guten Sache anschließen. Haben wir auch jetzt vier Veranlagungsvereine in Kassel, die uns durch ihre Veranlagungen in unserer Bewegung unterstützen, so könnten wir doch bei der Wahl mit Freude konstatieren, daß dieselben mit der Brüderverein, welche uns ja vor zwei Jahren beim Streik so schmachlich in den Rücken schlug, nichts gemein haben wollen, sondern daß sie mit uns sympathisieren. Mit der Sympathie allein ist es ja freilich auch nicht abgetan, sondern die Kollegen müssen samt und sonders Mitglieder unseres Verbandes werden und so durch eine strotzige Organisation den Gesellenausschuß unterstützen.

Patent-Richt, mitgeteilt vom Patentanwalt Dr. Fritz Juchacz, omeierter Chemiker, und Ingenieur Alfred Hamburger, Sen VII., Siebensterngasse 1. Auskünfte in Patentangelegenheiten werden Anwohnern dieses Quartiers unentgeltlich erteilt. Gegen die Erteilung unten angeführter Patentanmeldungen kann binnen zweier Monate Einspruch erhoben werden. Auszüge aus der Patentbeschreibung und eventuell Skizze der Zeichnung werden von dem angeführten Patentamt-Bureau zum Preise von 5 Kronen angefertigt. D. Sterreich. Erteilungen: A. 2b. Patent-Nr. 18 780, Rühr- und Antriebsmaschine für Teig, Giovanni Ceschina, Ingenieur in Brescia (Italien). — A. 2b. Patent-Nr. 18 780, Verfahren zur Untersuchung verschiedener Mehlsorten, sowie zur Bestimmung der Feinheit des Mehles. Dr. Neumanna Bender, Professor in Garmisch. — A. 2b. Patent-Nr. 19 011, Teigmisch- und Teilmaschine. Edgar David. — Deutsches Reich. Erteilungen: A. 2b. 157 947, Kapselverschluß für mit röhrenförmigen Ansätzen versehene und in verschließbare Kammern mündende Badofenzüge. Robert Schulze, Dresden, Gebstr. 17. — A. 2b. 157 877, Heißbehälter für Teigteil-, Form- und Kermaschinen. Jakob Metzger, Borsheim. — A. 2b. 158 185, Maschinen zum Zeilen und Formen von Teig. Paul Wiele, Ueberberg (Marl). — A. 2a. 158 271, Backform zum Backen von Biscuits usw. Hugh Watson Mackenzie, Edinburgh. — Gebrauchsmuster. A. 2a. 240 131, An Backofen usw. die Anordnung eines in der Schieberstiel fest verbundenen, gebogenen Armes, dessen abwärts gerichteter Teil den auf den Rücken eines Gasbades sesselnden, ein Gewicht tragenden Arm beim Schließen der Tür hebt, beim Öffnen der Tür herabgleiten läßt. August Glazhoff, Hamburg Ludwigsstr. 2. — A. 2b. 239 808, Mittel einer Winderichtung verstellbarer, fahrbarer Teigbehälter, Hermann Balh, Dürtheim a. Harbt. — A. 2b. 238 730, Brotformapparat, bestehend aus einem der Form des Brotes angepaßten Kasten, dessen Boden durch Hebelbrud gehoben wird. Oswald Bouz, Troisdorf. — A. 2b. 239 008, Vorrichtung zum Ablösen von auf epharen Platten geformten Teigmassen vom Formteller, mit don leichterem abhebbarer Scheibe, J. W. Richter & Co., Nürnberg.

Bemerkenswertes aus den Mitgliedschaften.

In Bergedorf fand am 8. Januar die Generalversammlung der Mitgliedschaft statt. Der Kassierer G. Biergut erstattete den Kassierenbericht. Der Vorsitzende erwähnte im Vorstandsbericht, daß wir in diesem Jahre nichts erreicht haben, immerhin aber stolz sein können auf unsere stabile, gut gekulte Mitgliedschaft. In den Vorstand wurden gewählt: B. Horn als 1. V. Vorsitzender; G. Hopmann als Schriftführer; Schmidt und Strauch als Revisoren; Die Kollegen Schulz und Willems wurden als Kartelldelegierte gewählt.

In Bremen fand am Sonntag, den 8. Januar, die Generalversammlung statt. Dieselbe war leider, trotz der Annonce in der Zeitung, schwach besucht. Kollege Grote gab den Kassierenbericht vom Monat Dezember; Johann gab den Jahresbericht, der von den Revisoren für richtig befunden worden ist. Von den Anwesenden wurde ebenfalls kein Einspruch erhoben. Am Berichtsjahre erfolgten 79 Aufnahmen, trotzdem ist die Mitgliederzahl nur um 13 mehr als im Vorjahre. Die Renauahl des Gesamtvorstandes ergab folgendes Resultat: Hr. Albrecht, 1. Vorsitzender; G. Arps, 2. Vorsitzender; O. Ohre, 1. Schriftführer; G. Druns, 2. Schriftführer; H. Grote, 1. Kassierer; Ernst Teigmeyer, 2. Kassierer; N. Schwärmer und Paul Juchacz, Revisoren. Als Kartelldelegierter wurde Hr. Albrecht und als Ersatzmann Albert Schwärmer gewählt. Dierauf wurde noch die nächste öffentliche Versammlung besprochen. Kollege Grote reichte ferner mit, daß das dritte Quartal das beste gewesen ist. Vorsitzender Albrecht legte dem neu gewählten Vorstand aus Vers., daß ein jeder auch seinen Posten pflichtgemäß ausfüllen müsse.

Die Mitgliedschaft Breslau hielt am 5. Januar ihre Generalversammlung ab. Der Vorsitzende, Kollege Wache, gab in seinem Geschäftsbericht einen Ueberblick über die geleistete Arbeit und konstatierte, daß, wenn auch alle unsere Hoffnungen und Wünsche im Jahre nicht erfüllt wurden, wir doch unsere Mitgliedschaft auf geunbender Basis ein schönes Stück vorwärts gebracht haben. Die Zahl der Kämpfer habe sich fast verdoppelt, doch muß im neuen Jahre mit doppeltem Eifer weiter gearbeitet werden; nicht dem Vorstand allein soll man die Arbeit überlassen, sondern jedes Mitglied muß in der Agitation mitwirken. Der Jahresberichtsbericht zeigte ebenfalls die Entwidnung der Mitgliedschaft und wurde nach kurzer Debatte über beide Punkte dem Kassierer Dechauge erteilt. In der darauffolgenden Vorstandswahl wurden, weil Kollege Wache die Wiederwahl zum Vorsitzenden ablehnte, zum ersten Vorsitzenden Kollege J. Higon, zum zweiten Vorsitzenden D. Grindel, zum ersten Kassierer Kollege J. Müntzer, zum 2. Kassierer G. Hanke, zu Schriftführern die Kollegen B. Mann und J. Handl und zu Revisoren die Kollegen E. Bogl, J. Wald und A. Mose gewählt. Weiter wird beschlossen, das Bezirkskassierenwesen noch mehr auszubauen und wird die Zahl der Bezirke auf 10 vermehrt und die vorerwähnten Kollegen als Bezirkskassierer bestm. Higon gibt darauf noch eine Altersstatistik der Mitglieder bekannt, und erläutert, daß das Durchschnittsalter unserer Verbandskollegen 4 1/2 Jahr beträgt, welches Alter gemäß dem Durchschnittsalter der gesamten in Breslau beschäftigten Gefellen stehe. Nach Aufforderung des stilkoren Rates, den Disziplinerat abzuheben zu beenden, schloß Kollege Wache mit dem Wunsch, daß auch das neue Jahr im Zeichen des Fortschrittes für unsere Mitgliedschaft stehen möge.

Die Mitgliedschaft Cassel hielt am 12. Januar ihre Generalversammlung ab. Trotz der Einladungen war die Zahl nur leidlich bündig. Die Tagesordnung war eine ziemlich reichhaltige. Zum ersten Punkt sprach der Kassierer Brunder über: „Wie stellen sich die Mitglieder im ver-

Er trägt vor allem die mangelhafte Beteiligung der Kollegen, dieselben hätten die Arbeit größtenteils den Vorstand überlassen, welche doch so wie so schon Arbeit zu tun hätten. An der Diskussion beteiligte sich nur ein Kollege und sprach im selben Sinne. Sodann gab der Kassierer, Kollege Wöhrer, den Kassierenbericht. Daraus war zu erhellen, daß wir im letzten Jahre besser abblühten. Sodann wurde als dritter Punkt die Wahl vorgenommen, und zwar wurden die alten Vorstandsmglieder, soweit sie anwesend waren, wiedergewählt, und die Neuen durch neue ersetzt. Beim nächsten Punkt entwidelte sich eine lebhaft Debatte um Bezahlung der Kartellbeiträge, sowie um die Bezahlung des Beitrages für das neue Gewerkschaftshaus. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, die Kartellbeiträge aus eigenen Mitteln zu bezahlen, und zwar in der Weise, daß jedes Mitglied für je zwei Monate 10 M. zu entrichten hat, wofür eine Karte geleistet wird. Der Beitrag von 150 M. für das neue Gewerkschaftshaus soll ebenfalls aus eigenen Mitteln bestritten werden. Nachdem unter „Verschiedenes“ noch mancherlei besprochen wurde, schloß der Vorsitzende die annähernd dreistündige Versammlung. Hoffen wir, daß die neu gewählte Vorstandschafft mit vollem Eifer an die Arbeit geht, um die vor zwei Jahren geholtte Schluppe wieder gut zu machen.

In Eisenach fand am 8. Januar eine von 17 Kollegen besuchte Versammlung statt. Der Kartellvorsitzende H. Seidel referierte über Zweck und Nutzen des Verbandes, was allgemeinen Beifall fand. Es ließen sich vier Kollegen in den Verband aufnehmen, sodaß wir jetzt 11 Mitglieder dort haben. Der Petition zur Erringung eines freien Tages in der Woche stimmten die Versammelten einstimmig zu. Öffentlich agitieren unsere Mitglieder weiter recht rege, damit sich ihre Zahl weiter vermehrt.

In Gießen fand am 8. Januar die Generalversammlung der Mitgliedschaft Gießen-Beclar statt. Den Vorstandbericht gab Kollege Dorr. Es wurden im Berichtsjahre 10 Mitglieder, 8 öffentliche, 4 Volksversammlungen und 6 Vorstandssitzungen abgehalten. Der Besuch der Mitgliederversammlungen war ein leidlicher, dagegen ließen die öffentlichen Versammlungen, namentlich in Gießen, viel zu wünschen übrig. Der Kassierenbericht konnte wegen zu großer Rückständigkeit der Beiträge einzelner Mitglieder nicht gegeben werden. Als Vertrauensmann wurde Kollege Dorr gewählt. Außerdem wurde beschlossen, den Sieg der Mitgliedschaft nach Beclar zu verlegen. Die Pflichtvergessenheit des feierlichen Vorsitzenden Strobel wurde seitens der Mitglieder einer scharfen Kritik unterzogen. Ferner beschloß man noch, für Beclar einen Disziplinerrat zu gründen und wurde den Mitgliedern empfohlen, sich rege am Besuche der Disziplinerrats zu beteiligen; dieselben finden jeden Mittwoch, nachmittags 6 Uhr, im Verkehrslokale statt.

Die Mitgliedschaft Gomburg v. d. S. hielt am 8. Januar ihre Generalversammlung ab. Kollege Schaller gab den Jahresbericht. Aus demselben ist zu entnehmen: Angelegt wurden 1777 Beitragsmarken. Aufnahmen wurden 49 gemacht. Die Einnahme betrug 870 95 M., die Ausgabe 787 59 M. bleibt ein Kassenbestand von 8336 M. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 48. Wie aus dem Bericht des Vorstandes zu bemerken war, hat unsere Mitgliedschaft bereits um die Hälfte im letzten Jahre zugenommen. Folgende Kollegen wurden in den Vorstand gewählt: Ludwig Schaller als Vorsitzender, Franz Ross als Kassierer, Leo Rieker als Schriftführer, Joseph Wille und Gg. Köhm als Bezirkskassierer; Otto Arnold als Zeitungspedient; Albert Sandblüher als Vertrauensmann für Friedriehsberg. Dem Kollegen Schaller wurden für seine treue und gewissenhafte Pflichterfüllung während seiner dreijährigen Tätigkeit als Vorsitzender 10 M. bewilligt. Zum Schluß legte der Vorsitzende den Mitgliedern aus Vers., auch im neuen Jahre ihre volle Pflicht und Schuldigkeit zu tun.

In Königberg tagte Mittwoch, den 4. Januar, im Vereinslokale eine öffentliche Versammlung, dieselbe war mäßig besucht. Die Versammlung wurde eingeleitet vom Kollegen Dorr, wobei die Kollegen Zähne und Schimmel-pfennig lebhaft das Wort führten und die Kollegen auf-forderten, dem Verbande beizutreten, jedoch ließ sich niemand dazu bewegen. Es scheint meist so, als wenn die Königberger Kollegen es für ein großes Verbrechen betrachten, dem Verbande beizutreten. Nach einem kräftigen Schluckwort des Kollegen Zähne wurde die Versammlung geschlossen.

Am 1. Weihnachtstag feierte unsere Mitgliedschaft im Vereinslokale, Politische Straße 6, des Weihnachtstfest, wozu verschiedene Kollegen mit Toman sich einfinden; das Fest war sehr gemütlich. Beim Gänge des Weihnachtsbaumes, verschiedenen Vorträgen und Tanz am-festierten sich die Kollegen festlich bis morgens um 4 Uhr. Danach gingen die Kollegen vergnügt nach Hause. Das Fest war nur ein kleines, aber für die Königberger Mit-gliedschaft von großer Bedeutung, denn es ist dieses für die Brüderverein ein kleiner Polen und es wäre wünschens-wert, wenn der Verband die Brüderverein bald überwer-teil, denn dieselbe besteht ja zum Teil nur noch aus den Ergebnissen der Vergnügungen.

In Lüneburg tagte am 9. d. M. in der Lamberti-halle die Generalversammlung. Aus dem Bericht des Vor-standes geht hervor, daß im Laufe des Berichtsjahres 14 Versammlungen stattanden; 5 davon waren öffentlich. Außerdem wurde noch eine Gewerkschaftsversammlung ab-gehalten. In dieser sprach Kollege Wischer-Hamburg über: Der Bierhopfott in Hamburg und der Stroichopfott in Lübeck. In den öffentlichen Versammlungen referierten die Kol-legen Leidig-Frankfurt, Stubbe und Vöhrer-Hamburg über folgende Themen: 1. Warum besteht in unserem Bezirke noch das veraltete System des Kopf- und Logiszwangs, regel-mäßige Sonntags- und Nachtarbeit, und wie schaffen wir uns günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen; 2. Die bevor-stehenden Lohnbewegungen und welche Stellung nehmen wir dazu?; 3. Wann sind die Kollegen von Lüneburg in der Lage, in eine Bewegung für bessere Lohn- und Arbeits-Bedingungen eintreten zu können? Genosse Grüneger sprach in zwei Versammlungen über den Zweck und den Nutzen des Verbandes. In den übrigen Versammlungen wurden einige Referate von hiesi-gen Kollegen gehalten. Mitteilungen des Hauptvorstandes zur Kenntnis gebracht, sowie die übrigen Gesäfte er-ledigt. Aufnahmen wurden 9 gemacht. Die Jahresrech-nung ergibt eine Einnahme von 500 37 M., eine Ausgabe von 486 47 M., somit einen Bestand von 13 90 M. Der Kassie des Jahres mußte der Vorstand mehrmals durch Ver-wahlen ersetzt werden. Für weiteren alten Borkämpfer und Gründer des Verbandes, Kollegen Biewer, wurden durch eine Sammelliste 10 M. aufgebracht. Zur Tilgung einer Anleihe die des Kartell aufgenommen hatte, um die

Köln a. Rh.

Wo treffen sich die Väter Köln's?
In der Restauration von **Const. Haas**,
Verbandslokal. — Schaafenstr. 45. — Verkehrslokal.
A 3.— Billige schöne Logis im Hause.

Verbandsmitglieder!

Besucht alle ohne Ausnahme die **Generalversammlungen** der Mitgliedschaften, wo es sich darum handelt, tüchtige und fähige Kollegen mit der Leitung der Geschäfte der Mitgliedschaften zu betrauen.

Bezahlt regelmäßig und pünktlich **Eure Beiträge** und agitiert energisch für **Massenbesuch der öffentlichen Versammlungen zur Erklämpfung des freien Tages** in der Woche.

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen finden statt:

- Augsburg.** Mittwoch, 25. Januar, Nachm. 4 Uhr, im Schwan, Oberer Graben. (Referent Herr Wertaler).
- Altona.** Sonntag, 22. Januar, Nachm. 2 1/2 Uhr, bei Fels. ar. Bergstr. 136. (Referent: Kollege Almann.)
- Ashaffenburg.** Sonntag, 22. Januar, Nachm. 3 Uhr, im Saale des Herrn Wegner, Goldbachstraße.
- Baden-Baden.** Zusammenkunft jeden Donnerstag, Nachmittags 2 Uhr, im Brauwerkstüble, Steinstr. 7.
- Bielefeld.** Dienstag, 24. Januar, Abends 8 Uhr, in der Centralhalle, Kaiser Wilhelmplatz.
- Berlin-Mittdorf.** Donnerstag, 26. Januar, Nachmittags 3 1/2 Uhr, bei Thiele, Bergstr. 50-51.
- Bremerhaven.** Mittwoch, 1. Februar, Abends 8 Uhr, in der „Leffinghalle“, Deichstr. 25.
- Bremerhaven.** Sonntag, 22. Januar, Nachm. 4 Uhr, im Kolosseum (St. Saal).
- Cassel.** Dienstag, 31. Januar, Nachm. 3 1/2 Uhr, bei Riemenschneider, Schäfergasse 14.
- Cheunig.** Donnerstag, 26. Januar, Nachm. 3 Uhr, im Schützenhaus, Schützenstr. (Ref.: Kahl-Weizig.)
- Cottbus.** Donnerstag, 26. Januar, Nachm. 3 1/2 Uhr, bei Kolkwitz, Köpferstraße. (Referent: Schneider-Berlin.)
- Colmar i. G.** Donnerstag, 26. Januar, Nachm. 2 1/2 Uhr, bei Weiskermann. (Referent: Strobel.)
- Danzig.** Öffentl. Vers. Sonntag, 22. Januar, Nachm. 2 Uhr, Fischmarkt 6. (Referent: J. Diegon, Breslau)
- Danzig.** Sonntag, den 29. Januar, Nachm. 3 Uhr, bei Sack, Fischmarkt 6.
- Eisenach.** Sonntag, 29. Januar, Nachm. 2 1/2 Uhr, in der „Frischen Quelle“, Margaretenstr.
- Effen. (Ruhr.)** Sonntag, 29. Januar, Nachm. 3 Uhr, in Stadt Berlin, Limbederstr. 31.
- Emmendingen.** Freitag, 27. Januar, im Adler. (Ref.: Kollege Strobel.)
- Fürth i. B.** Donnerstag, 26. Januar, Nachm. 4 1/2 Uhr, bei Bid, Wassergasse.
- Friedberg und Nauheim.** Freitag, 27. Januar, Nachm. 3 Uhr, im kleinen Saale des Saalhauses.
- Frankfurt a. M.** Donnerstag, 2. Februar, Nachm. 4 Uhr, im Gewerkschaftshaus.
- Freiburg i. Br.** Dienstag, 24. Januar, Nachm. 2 1/2 Uhr, bei Geigeln, Löwenstr. 2.
- Fürth i. B.** Dieturierstunde Dienstag 5-7 Uhr bei Bid, Wassergasse.
- Görlitz.** Dieturierstunde Dienstag Nachm. 4 Uhr, im „Goldnen Kreuz“, Langenstr. 43.
- Gießen.** Samstag, den 28. Januar, Nachm. 5 Uhr, im „Wiener Hof“, Johannisstraße.
- Hamburg.** (beide Sektionen). Sonntag, 29. Januar, Nachm. 2 1/2 Uhr, in der „Leffinghalle“.
- Homburg v. d. S.** Montag, 23. Januar, Abends 8 Uhr, im „Bayerischen Hof“, Dortheustraße.
- Homburg v. d. S.** Montag, 6. Februar, Abends 8 Uhr, im Bayerischen Hof. (Referent: Leidig.)
- Hannau.** Dienstag, 24. Januar, Nachm. 5 Uhr, in der „Stadt Frankfurt“, Kanalplatz 6.
- Höchst a. M.** Donnerstag, 26. Januar, Nachm. 3 Uhr, im „Roal Rod“, Humboldtstr.
- Henningsdorf a. O.** Sonntag, 29. Januar, bei Gastwirt Wolter.
- Jena.** Donnerstag, den 26. Januar, Nachm. 4 Uhr, im Ratschhaus.
- Königsberg i. Pr.** Öffentl. Vers. Mittwoch, 25. Jan., Nachm. 3 Uhr, bei Wolf, Polnischstr. 6. (Referent: J. Diegon, Breslau.)
- Leipzig.** Sonntag, 22. Januar, Nachm. 2 Uhr, in den Riesenfeld, Windmühlensstr. 14-16.
- Leipzig.** Mittwoch den 1. Februar, Nachm. 4 Uhr, im Volkshaus, Beikerstraße.
- Lübeck.** Sonntag, 29. Januar, Nachm. 4 Uhr, in der Lambertibierhalle.
- Mainz.** Sonntag, 22. Januar, Nachm. 2 1/2 Uhr, bei J. Thiele, Brand 17.
- Marburg.** Sonntag, 29. Januar, Nachm. 5 Uhr, im Lokale des Herrn Hildemann, Barfüßertor.
- Marburg.** Jeden Sonntag Nachmittags 3 Uhr Zusammenkunft bei Hildemann, Barfüßertor.
- Mannheim-Endwieshofen.** (Gemeintame Generalvers.) Donnerstag, 26. Januar, Nachmittags 3 Uhr, bei Tiedler, Weidestr. 33.
- Mes.** Donnerstag, 2. Februar, bei Uhlemann, Karlstr. 4.
- Effenbach a. M.** Mittwoch, 25. Januar, Nachm. 3 Uhr, im „Stord“, Schloßstraße.
- Plauen i. Vogtl.** Sonntag, 22. Januar, Nachm. 3 Uhr, im Schillergarten.
- Rehlar.** Mittwoch, 1. Febr. im Adler, am Kornmarkt.
- Wiesbaden.** Dienstag, 31. Januar, Nachm. 2 Uhr, im Corcordiasaal, Stiffr. 1.
- Würzburg.** Dieturierstunde jeden Dienstag, Nachm. 4 Uhr, in der „Blauen Glode“.
- Zwickau.** Jeden Dienstag Zusammenkunft im Brauer-Kloster, Schloßstraße 2.

Für die Redaktion verantwortlich: O. Allmann, Hamburg, Marktstr. 6. - Verlag von O. Allmann, Hamburg. Druck von Fr. Meyer, Hamburg-Cübel, Friedenstr. 4.

der Verbände für das Stattfinden eines solchen Kongresses erklären würde, sollten wir den Kongress nach Hamburg einberufen.

Da nun unser diesjähriger Verbandstag vom 3. bis 6. April in Hamburg tagen wird, hielten wir es für geboten, heftigste Anfragen an sämtliche Bruderverbände zu richten. Wir bitten um Einfindung der Beantwortung bis spätestens 15. Februar d. J. an den Unterzeichneten. Es kommen hierbei die Verbände folgender Länder in Betracht: 1. Amerika (Ver. Staaten), 2. Australien, 3. Belgien, 4. Böhmen, 5. Dänemark, 6. Deutschland, 7. England, 8. Italien, 9. Niederlande, 10. Norwegen, 11. Oesterreich, 12. Schweden, 13. Schweiz.

Wir möchten den Grundsat aufstellen, daß, wenn sich mindestens 8 Verbände für den Kongress erklären, derselbe auch einberufen und abgehalten wird. Bei geringerer Beteiligung würden wir das Stattfinden auf eine spätere, gelegeneren Zeit verschieben. Wir ersuchen nun die Verbände, auch für den Fall, daß sie sich nicht für das Stattfinden des Kongresses erklären, den Fragebogen ausfüllen und einfinden zu wollen, damit man die Meinungen aller Verbände über die Angelegenheit zusammenstellen kann.

Mit Brudergruß

Der Vorstand des Verbandes der Väter Deutschlands.
O. Allmann, Hamburg 23, Marktstraße 6.

Fragebogen betr. internationalen Kongress.
(Bitte bis 15. Februar beantwortet einzufinden.)

1. Kann sich der Vorstand Ihres Verbandes dafür erklären, daß am 7. und 8. April dieses Jahres in Hamburg ein internationaler Väterkongress stattfindet?
2. Würde sich Ihr Verband durch einen Delegierten an demselben beteiligen?
3. Sind Sie mit dem Vorschlage einverstanden, daß jeder Verband bis zu 1000 Mitgliedern einen Delegierten, auf jede weiteren 2000 Mitglieder einen Delegierten mehr entsenden kann?
4. Sind Sie dafür, daß die Unkosten des Kongresses (Druckkosten, Uebersetzungskosten und Sonstiges) durch Umlageverfahren von allen Verbänden gemeinsam prozentual ihrer Mitgliederzahl getragen werden?
5. Als Tagesordnung des Kongresses wird vorgeschlagen:
1. Die Vätererbsgesetzgebung bez. a) Einrichtung und Betrieb der Vätererben; b) der Dauer der täglichen Arbeitszeit; c) eines wöchentlichen Ruhetages; d) Verbot der Nachtarbeit.
2. Der Kampf gegen die Nachtarbeit.
3. Die Gegenseitigkeitsverträge der Verbände betreffs Ueberschuss der Mitglieder und Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.
4. Gegenseitige Unterstützung bei Streik in Fernhaltung des Juges und in finanzieller Beziehung.
5. Ist es zweckmäßig und notwendig, ein internationales Sekretariat zu errichten?

Wünschen Sie noch weitere Themata auf die Tagesordnung zu setzen?

Drittens.

Vom 9. bis 15. Januar gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

- Für Monat Dezember: Mitgliedschaft Grimmitz 41.50, Hildesheim 26.25, Blomfelder Grund 126.85, Stuttgart 61.75, Lüneburg 37.45, Magdeburg 214.55, Cassel 45.95, Bergedorf 38.30, Dortmund 70.70, Altona 434.95, Lübeck 105.50, Wiesbaden 138.25, Bant-Wilhelmshaven 36.75, Köln 262.05, Augsburg 38.25, Remscheid 17.50, Segeberg 66.15, Fürth 81.—, Hannover 144.—, Leipzig 518.85, Götha 29.40, Mainz 5.40, Harburg 97.65, Eisenach 44.65, Darmstadt 31.50, Stettin 73.45, Bromberg 7.70, Königsberg 23.—, Halle 79.55, Osnabrück 1355.20, München 1199.80, Jena 21.70, Bremen 66.10, Hildes 30.05, Freiburg 114.70, Stadlun 104.30, Labrischhafen 111.40, Mannheim 208.45.
- Für November und Dezember: Danzig 93.85, Hofenheim 34.05, Landshut 54.90, Dorst 40.60, Oldenburg 44.10, Gießen 55.25.
- Für Oktober bis Dezember: Birna 40.25, Erding 14.90.
- Für Oktober und November: Königshütte 33.50, Markt.

Von Einzelschlern der Hauptkasse: H. N. Weidner 250, H. N. Weidner 620, B. E. Lischow 4.40, H. N. Weidner 240, H. N. Weidner 10.40, H. N. Weidner 640, H. N. Weidner 120, H. N. Weidner 150, H. N. Weidner 12.—.

Von Abonnements und Annancen: Zentr. 12.90, H. N. Weidner 1.—, F. W. Eberfeld 1.—, H. N. Weidner 5.40, H. N. Weidner 3.—, Mitgliedschaft 2.30, Lübeck 4.—, Wiesbaden 1.80, Hannover 1.80, Eisenach 1.40, Darmstadt 2.50, Bremen 3.40.

Für Beiträge zu Mitgliedschaft: Stettin 10.—, H. N. Weidner 150, Wiesbaden 6.—, Bant-Wilhelmshaven 1.50, Dorst 5.—, Segeberg 1.50, Mainz 1.—, Harburg 2.50, Darmstadt 1.50, Stettin 7.—, Königsberg 5.—, Götha 5.—, Gießen 5.—, Bremen 11.50, Ludwigshafen 5.—, Mainz 10.—, C. B. Steele 5.—, J. E. Rothemann 5.—.

Für Kalender: Mitgliedschaft Hildesheim 1.50, Blomfelder Grund 1.50, Stuttgart 1.50, Danzig 8.50, Lüneburg 1.50, Cassel 1.50, Hofenheim 1.50, Wiesbaden 1.50, Bant-Wilhelmshaven 1.50, Köln 3.—, Landshut 3.—, Wiesbaden 6.—, Segeberg 8.50, Dorst 1.—, Fürth 3.—, Götha 2.50, Mainz 5.—, Harburg 7.50, Darmstadt 9.—, Stettin 2.50, Eisenach 2.—, Homburg 2.—, München 5.50, Gießen 7.—, Jena 1.—, Bremen 8.50, Birna 1.50, Stadlun 1.50, Labrischhafen 1.50, Mannheim 13.50, C. B. Steele 1.—.

Der Hauptkassierer: Fr. Friedmann.

Anzeigen.

Zur Anfertigung von Herren-Anzügen nach Maß mit elegantem Schnitt und Sitz in jeder Preiskategorie. Es hat sich alle Münchener Vätergeschäften Gg. Prem, Schneidermeister, Weidnerstr. 20

sich im Lohnkampf befindlichen Arbeitsbrüder zu unterstützen, wurden 14 A. aufgebracht. In der Versammlung vom Dezember wurde der Vorstand beauftragt, ein Schreiben an die königliche Regierung zu richten betr. dreier Freinächte im Jahr. Die Vorstandswahl ergab folgendes Resultat: Althoff, Vors.; Jähns, Kassierer; Kohl, Schriftführer; Scheuer und Heinen, Revisoren. Der bisherige Kartellbelegierte wurde wiedergewählt. Hinzugefügt wurden dem Kassierer 10 A. bewilligt und der Partei 5 A. überwiesen. Am 29. Januar findet laut Beschluß eine öffentliche Versammlung statt. Nachdem noch zwei Schreiben des Hauptvorstandes zur Kenntnis gebracht, wurde die Versammlung geschlossen.

Die Mitgliedschaft Magdeburg hielt Donnerstag den 12. Januar ihre Generalversammlung ab. Anwesend war unser Gauvorsitzender C. Henschel-Berlin. Nachdem vom ersten Vorsitzenden der Vorstandsbericht vom Jahre 1904 verlesen, wurde vom Kassierer der Massenbericht vom letzten Quartal, sowie vom ganzen Jahre 1904 verlesen. Die Gesamteinnahme für die Hauptkasse betrug 2403.90 M., die Ausgabe für Kranken-, Reise-, Arbeitslosen- und Streifenunterstützung betrug 353.04 M. Die Kasse hatte an Einnahme und Ausgabe 447.15 M. Dem Kassierer wurde Decharge erteilt. Gleichzeitig wird ein Antrag angenommen, dem Vorstande 10 A. Gratifikation zu bewilligen. Bei der nun stattfindenden Vorstandswahl wurden Kollege Köhler als erster Vorsitzender, Kollege Heeren als Kassierer und Kollege Woltracht als Schriftführer wiedergewählt. Neugewählt wird als zweiter Vorsitzender Kollege Leubardt. Zu Massenrevisoren wurden die Kollegen Krause und Berni und zu Gewerkschaftsdelegierten die Kollegen Luge und Schäfer gewählt. Der Antrag des Gewerkschaftskartells, die Errichtung eines Arbeitersekretariats, wurde gleichfalls angenommen. In Punkt 6 der Tagesordnung: „Wie heben wir unsere Mitgliedschaft?“ fand eine lebhaft Diskussion statt. Kollege Henschel erhebt, recht kräftig für guten Besuch zu agitieren, gleichzeitig erhebt er, weil er einige Zeit hierbleibt, nicht zu denken, daß er nun alles umreißt und daß er alles machen soll, daß sich vielleicht andere auf die feste Bärenhaut legen, sondern ihn kräftig zu unterstützen, kräftig mit einzugreifen in die Agitation, damit endlich mal hier in Magdeburg mit den traurigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen aufgeräumt wird.

In Rudolstadt fand am 8. Januar die Generalversammlung statt, zu der außer allen Mitgliedern auch noch 5 Kollegen als Gäste erschienen waren. Als Vorsitzender wurde Kollege Schwarz, als Kassierer Kemp, als Schriftführer Fleckig und als Revisoren Kirchner und Rauch gewählt. Ein Kollege wurde als Mitglied gewonnen und sämtlichen alle Anwesenden der Petition an den Bundesrat zu.

In Stettin fand am Donnerstag, den 5. Januar, die Generalversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Massenbericht; 2. Bericht vom Gewerkschaftskartell; 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes und Wahl eines Delegierten zum Gewerkschaftskartell; 4. Freibrechung über ein Stützungsmitglied. Nachdem Kollege Scheunemann den Massenbericht verlesen hatte und darauf entsandt wurde, gab Kollege Wilhelm den Bericht vom Gewerkschaftskartell. Bei der Neuwahl des Gesamtvorstandes wurden Kollege Weder als erster Vorsitzender und Kollege Scheunemann als Kassierer einstimmig wiedergewählt. Ferner wurden gewählt: B. Straß als zweiter Vorsitzender, H. Wichmann als erster Schriftführer, D. Seberin als zweiter Schriftführer und die Kollegen Heide, Paris und Eggert als Revisoren. Als Delegierter zum Kartell wurde F. Loos gewählt. Die Abhaltung des Stützungsfestes wurde vertagt, da der Antrag zu wenig Anregung fand.

In Würzburg tagte am 3. Januar unter Leitung des Gauvorstandes Geyner unsere Generalversammlung. Nachdem der Schriftführer das Protokoll verlesen, erhaltene Kassierer-Berichte den Massenbericht. Die Weihnachtserlöse mit einer Einnahme von 175.11 M. und einem Ueberschuss von 87.49 M. an. Dabei wurden acht beim Militär dienende und 2 arbeitende Mitglieder zu Weihnachten mit je 3 A. unterstützt. Die Einnahme des vergangenen Jahres betrug 893.55 M., die Ausgabe 733.72 M., der Ueberschuss somit 159.83 M. Dem Kassierer wurde einstimmig Decharge erteilt. Den Vorstandsbericht erhaltene Kollegen des bisherigen Vorstandes Geyner, der jetzt wieder geworden, seine Unterstützung bezog und jetzt noch mehrmaliger Unterstützung keine Beiträge nicht mehr bezahlt, trotzdem er dem Gauvorstand gegenüber erklärte, seine Unterstützung rennen zu sollen, wenn er aus dem Verbande austritt. Im Berichtsjahre fanden 17 Mitglieder- und 5 öffentliche Versammlungen statt. Die Verwaltungsgeschichte wurden in 15 Sitzungen erledigt. Die Mitgliederzahl war folgende: am Schluß 1903 waren 25 Mitglieder vorhanden, neu aufgenommen wurden 46, aus anderen Stellen zugewandert 4 und 1 Mitglied trat nach seiner Militärzeit wieder ein, somit war ein Zugang von 76 Mitgliedern zu verzeichnen. Es kamen zum Schluß 8, darunter 11 gebürtigen 23 und ausgetreten 1; ledig am Schluß 30 Mitglieder verblieben. Zum Ende Vorstandswahl sprach die Kollegen Geyner und Gey. Es wurden gewählt als 1. Vors. Gey; 2. Vors. Köhler; 1. Kassierer Heeren; 2. Kassierer Köhler; 1. Schriftführer Fleckig; 2. Schriftführer Heeren; als Revisoren Strauß und Heiden; als Kartellbelegierter Köhler. Dem Kassierer wurden 5 A. als Kartellbeitrag zuerkannt. Hiermit wurde Kollege Geyner noch einige Worte an die Mitglieder und wurde nach vorgerückter Zeit die Versammlung geschlossen.

Vom Ausland.

Internationaler Väterkongress. In Ausführung eines Beschlusses unseres letzten Verbandstages hat der Vorstand folgenden Bescheid an 12 Verbände gerichtet:

Hamburg den 11. Januar 1906.
An die Verbände der Väterverbände (General-Organisation) aller Länder!

Sehr geehrte Kollegen und Genossen! Von unseren Berufskollegen der Niederlande wurde micherholt bei uns der Gedanke angeregt, bei nächster Gelegenheit in der dort gesammelten Stadt, als nächst von der Generalversammlung Hamburg beauftragt wurde, eine internationale Väterkongress einzuberufen. Ich habe mich sehr über diesen Gedanken freudig geäußert und bin entschlossen, an alle Väterverbände die Anfrage zu richten, ob sie an dem Kongress teilnehmen wollen. Ich habe mich sehr über diesen Gedanken freudig geäußert und bin entschlossen, an alle Väterverbände die Anfrage zu richten, ob sie an dem Kongress teilnehmen wollen.

Genossenschaftliches.

Der Konsumverein Alfeld berichtet über sein 12. Geschäftsjahr. Die Mitgliederzahl liegt auf 469; der Gesamtumsatz betrug 178.555,91 M. Der Meingewinn betrug 14.093,94 M. Die Produktion der Bäckerei stieg von 76.809,93 M auf 80.114,21 M und ergab dieselbe 7093,83 M Meingewinn.

Der Wareneinkaufsverein zu Göttingen hatte in seinem 31. Geschäftsjahr 2843 Mitglieder, einen Gesamtumsatz von 547.978 M und erzielte 59.237,94 M Meingewinn. In der eigenen Bäckerei wurden 186.487 M Umsatz und ein Ueberschuss von 25.608 M erzielt. Der Geschäftsbericht sagt über die Entwicklung der Bäckerei: Das verfloffene Geschäftsjahr bildet einen wichtigen Abschnitt im Werden unserer Genossenschaft, weil mit Beginn des Geschäftsjahres die neue, den modernen Anforderungen in bezug auf rationelle und saubere Herstellung der Backwaren Rechnung tragende Bäckerei in Betrieb genommen wurde. Die Minderkrankheiten, welche bei der Eröffnung derartiger Betriebe unvermeidlich sind, haben auch uns nicht verschont, wenngleich sie auch nicht in dem Maße aufgetreten sind, als es der Fall gewesen sein würde, wenn der Bäckereibetrieb überhaupt für unsere Verwaltung ein unbekanntes Feld gewesen wäre. Diese Minderkrankheiten konnten als überstanden betrachtet werden, nachdem das alte Betriebsvierteljahr und die Weihnachtsbäckerei mit ihren erhöhten Anforderungen hinter uns lag. Heute ist der Betrieb in unserer Bäckerei nach allen Seiten hin durchaus geregelt und allen Anforderungen, die in absehbarer Zeit an ihn gestellt werden, vollständig gewachsen. Wir dürfen ohne Ueberhebung von unserer Bäckerei sagen, daß sie ebenso wie die in neuerer Zeit errichteten Bäckereien der größeren Konsumvereine im deutschen Reich als Musterbetrieb bezeichnet werden darf.

Der Konsumverein für Bremerhaven und Umgebung, welcher über sein 2. Geschäftsjahr berichtet, macht außerordentliche Fortschritte. Die Mitgliederzahl der Genossenschaft stieg von 2713 auf 4112, der Umsatz von 423.775 M auf 827.888 M. Es wurde somit ein Mehrumsatz von 404.113 M erzielt, der fast einer Verdoppelung gleichkommt. Diese ganz außergewöhnliche Steigerung ist um so bemerkenswerter, als die Erwerbsverhältnisse in den fraglichen Unterwerfern unter dem Reich schwerer Krisen standen. Von dem Meingewinn, der 44.674 M betrug, wurden 4500 M dem Bäckereigründungs-fonds überwiesen, welchen man schon im ersten Jahr mit 2000 M dotiert hatte.

Der Konsumverein Cottbus berichtet über das am 30. September 1904 beendete 15. Geschäftsjahr. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 1955 auf 2452. Infolge des Preisrückganges verschiedener Artikel mit starkem Abfall ist der Umsatz um 193 M gesunken. Er betrug 389.267 M gegen 389.461 M im Vorjahr. Auch in der Bäckerei wurde weniger umgesetzt als im Vorjahr (78.479 M gegen 88.016 M), indes ist dieser Rückgang auf den Umstand zurückzuführen, daß das Ausstragen des Weißgebäcks eingestellt wurde.

Der Allgemeine Konsumverein in Halle hielt am 30. Dezember sein außerordentliche Generalversammlung ab. An die Stelle des verstorbenen Geschäftsführers Kaschubski wurde Herr Bruno Schumann vom Bielefelder Konsumverein zum Geschäftsführer gewählt. In eine Anrede des Herrn Tiede, des Vorsitzenden im Aufsichtsrate, schloß sich eine längere Debatte, in welcher einige Wünsche auf Abstellung seiner Mißstände geäußert, im übrigen aber von allen Rednern die volle Zufriedenheit mit der jetzigen Verwaltung und namentlich mit den Leistungen der Bäckerei zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Amberger Konsumverein „Gülden-auf“ hat es verstanden, durch eine systematische lebhaft agitatorische Tätigkeit ein steigendes Interesse seiner Mitglieder für die genossenschaftliche Arbeit zu erwecken. Der Umsatz ist von 1600 M monatlich auf 5100 M gestiegen. Infolgedessen reichten die vorhandenen Räume nicht mehr aus. Die Generalversammlung beschloß daher, ein Gasthof anzufassen, was 38.500 M zunächst zu erwerben und für Genossenschaftszwecke einzurichten. Es wird ein großer Laden angebaut, während die Wirtschaft ein Bäckerei bekommt. Auch schöne Magazinräume können da errichtet werden, eventl. später noch eine Bäckerei. Die Hauswirtschaftliche wurden um 1000 M überzeichnet und noch täglich laufen solche ein. Ebenso wurden der Geschäftsanteil und die Kasssumme von 10 M auf 30 M erhöht. Der Anfall des Anwesens hat in der Stadt großes Aufsehen gemacht. Alle Verkündigungen über den löschlichen Stand des Vereins wurden zum Schweigen gebracht. Zahlreiche neue Mitglieder sind dem Verein beigetreten.

Anderweit revidiertes Statut

der Zentralranken- und Sterbekasse der Bäcker u verw. Berufsgenossen Deutschlands (E. G.) 12. (Sitz Dresden.) (Schluß.)

18. Ist von einer Gemeinde oder einem Armenverbande, oder von einem Betriebsunternehmer, oder einer Klasse auf Grund gesetzlicher Vorchrift einem hilfsbedürftigen Kassemitgliede Unterstützung gewährt worden, so geht dessen Unterstützungsanspruch gegen die Klasse auf die Gemeinde oder Armenverband, auf den Betriebsunternehmer oder die Klasse, von welcher die Unterstützung geleistet worden ist, im Betrage der geleisteten Unterstützung über. Streitigkeiten mit der Klasse leitens der Genannten oder leitens der Gemeinde, Armenversicherung oder einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse wegen von diesen irtümlich geleisteten Unterstützungen an Kassemitglieder werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

19. Uebernimmt eine Berufsgenossenschaft in den durch Unfall herbeigeführten Erkrankungen des Heilverfahrens auf ihre Kosten, so geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges auf die Berufsgenossenschaft über, damit aber auch alle diejenigen Verpflichtungen, die der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

Hieraus entstehende Streitigkeiten werden, soweit der Erkrankte und die Berufsgenossenschaft in Frage kommen, von der Aufsichtsbehörde der Klasse oder von den sonst hierzu bestimmten Behörden (§ 58, Bff. 1, § 76 c, Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes) entschieden.

Den Berufsgenossenschaften stehen das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten. In vergleich § 76 d des Krankenversicherungsgesetzes.

Sterbegeld.

§ 8.

1. Bei dem Tode eines Mitgliedes erhalten diejenigen Hinterbliebenen, welche die Beerdigung haben ausführen lassen, ein Sterbegeld im Betrage von

- 100 M für Mitglieder der 1. Klasse
90 " " " " 2. "
80 " " " " 3. "

2. Wenn ein Mitglied in eine höhere Klasse übergetreten ist, wird das Sterbegeld der höheren Klasse erst nach 13wöchentlicher Mitgliedschaft in jener gewährt.

3. Das Sterbegeld wird nur an die nach Vorstehendem zum Empfange Berechtigten gegen ständesamtlichen oder sonst hinreichenden Nachweis und gegen Einlieferung des Mitgliedsbuches ausgezahlt.

4. Stirbt ein Mitglied, ohne Anverwandte zu hinterlassen, welche für die Beerdigung Sorge tragen, so übernimmt dieselbe die Klasse, bezahlt jedoch nur bis zur Höhe des Anspruchs die dadurch entstandenen Kosten.

5. Weibet sich innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Verstorbenen an gerechnet, niemand zur Erhebung des Sterbegeldes, so verfällt dasselbe zugunsten der Klasse und werden später erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt.

6. In Fällen, in welchen auf Grund der Mitgliedschaft über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Klasse bis zur Höhe des ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten.

Vorschriften für Krankengeld-Empfänger.

§ 9.

1. Jede Erkrankung ist bei dem Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle bezw. bei dem Kassenvorstand binnen längstens drei Tagen, die Beerdigung der Krankheit bezw. der Wiederertritt der Erwerbsfähigkeit aber ohne Verzögerung zur Anzeige zu bringen.

Ebenso ist jeder Wohnortwechsel sowie jede Veränderung der vorgeschriebenen Ausgehzeit innerhalb 24 Stunden zur Anzeige zu bringen und der Krankenschein regelmäßig wöchentlich zu erneuern.

2. So lange ein Mitglied Unterstützung bezieht, muß es den Vorschriften des Arztes gewissenhaft nachkommen; es darf keine nach dem Urteile desselben seiner Genesung hinderliche Handlungen vornehmen ohne des Arztes Genehmigung, welche schriftlich zu erteilen ist und sich auf die Zeit des Ausgehens zu beschränken hat, es darf im Falle der Erwerbsunfähigkeit seine Wohnung nicht verlassen und ohne ärztliche Genehmigung keinerlei auf Erwerb gerichtete Arbeiten vornehmen, öffentlichen nicht gemeinen öffentlichen Gaststätten nicht besuchen und in Schenken- und Arbeitsräumen sich nicht aufhalten. Ebenso ist jedes erkrankte Mitglied verpflichtet, den Krankenkontrollanten jederzeit Zutritt, soweit der Arzt und der Zustand des Kranken es erlauben, zu gestatten und jede auf die Krankheit bezügliche Auskunft zu erteilen.

3. Mitglieder, welche sich auf ärztliche Anordnung zur Kur aufs Land begeben, haben das Zeugnis, aus dem die Notwendigkeit des Landaufenthaltes sich ergibt, denjenigen örtlichen Verwaltungsstellen zu überreichen, wo sie zuletzt Beiträge gezahlt oder die Krankmeldung bewirkt haben. Dauert der Landaufenthalt länger als eine Woche, so ist das Zeugnis allwöchentlich zu erneuern. Abweichung hiervon ist nur mit Genehmigung des Kassenvorstandes zulässig.

4. Erkrankte Mitglieder dürfen ohne Erlaubnis des Arztes und ohne Genehmigung des Kassenvorstandes den Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle nicht verlassen.

5. Für jede Zuwiderhandlung gegen die einzelnen vorstehenden Bestimmungen werden die betreffenden Mitglieder mit einer durch den Kassenvorstand festzusetzenden Ordnungstrafe bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes bestraft.

Krankenbesucher.

§ 10.

1. Zur Kontrolle erkrankter Mitglieder sind von dem Bevollmächtigten Krankenbesucher zu ernennen, jedoch dürfen hierzu solche Mitglieder, welche mit einem sichtbaren körperlichen Gebrechen befallen sind oder in ärztlicher Behandlung stehen, nicht ernannt werden.

2. Wenn ein nach vorstehender Anordnung ernannter Krankenbesucher sich weigert, dieses Amt zu übernehmen oder seiner Pflicht nicht nachkommt oder inhumane Behandlung erkrankter Mitglieder sich zu schulden kommen läßt, kann der Kassenvorstand eine Ordnungsstrafe von 1-10 M verhängen.

3. Spezielle Vorschriften über die Ausübung der Krankenkontrolle werden von den örtlichen Verwaltungsstellen gegeben.

4. Diejenigen erkrankten Mitglieder welche sich nicht im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, kann der Kassenvorstand auf andere geeignete Weise kontrollieren lassen.

Zentralverwaltung.

§ 11.

1. Die Zentralverwaltung besteht aus einem Kassenvorstande von sieben Personen, und zwar aus: einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einem Schriftführer und dessen Stellvertreter und drei Beisitzern.

Außerdem sind für den Kassenvorstand fünf Ersatzmänner zu wählen, unter deren Vinsuziehung sich der Kassenvorstand bei Eintritt von Vakanz während der Wahlperiode durch engerer Wahl ergänzt.

Die für den Vorsitzenden und Schriftführer gewählten Stellvertreter nehmen das Amt der von ihnen Vertretenen bei deren Behinderung ohne weiteres ein.

2. Die Wahl des Kassenvorstandes und deren Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die ordentliche Generalversammlung. Ergänzungswahlen

können in außerordentlichen Generalversammlungen stattfinden.

Diejenigen Mitglieder des Kassenvorstandes, welche die Klasse gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten haben, müssen während ihrer Amtsperiode ihren Wohnsitz in dem Bezirke der Stadt Dresden oder einer der beiden Amtshauptmannschaften Dresden haben. Die Vorstandsmitglieder treten ihre Ämter an mit dem Zeitpunkte der erfolgten Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde.

3. Der Kassenvorstand ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Ueberichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzuhändigen.

Der Kassenvorstand ist verpflichtet, die im § 76 a Abs. 1 in Verbindung mit § 76 d des Krankenversicherungsgesetzes erwähnten Auskünfte zu erteilen und den in ersterem Paragraphen Abs. 2 genannten Anstalten Einsicht in die Bücher und Listen der Klasse in den Geschäftsräumen der Klasse zu gestatten. Er ist berechtigt, selbständige Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

4. Der Vorsitzende leitet die Zentralverwaltung und hat gleichzeitig die Kassengeschäfte zu besorgen, die Jahresrechnungen abzulegen, sowie die nach § 16 Bff. 2 Abs. 1 des Statuts erforderlichen Anzeigen betreffs derjenigen Kassemitglieder zu erstatten, die nicht in dem Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle sich aufhalten. Er kann jederzeit die örtlichen Verwaltungen revidieren und hat alle von den Mitgliedern der örtlichen Verwaltungsstellen eingehenden Beschwerden schriftlich zu beantworten.

Die sonstigen auf die Klasse bezüglichen schriftlichen Arbeiten sind von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu besorgen.

5. Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen. 6. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter haben eine Kautionsleistung zu leisten, deren Höhe die Generalversammlung beschließt.

Ueber die Sicherstellung der Kautionsleistung beschließt der Kassenvorstand.

7. Alle auf die Klasse bezüglichen Briefe und Sendungen sind an das Bureau des Kassenvorstandes, welches von Zeit zu Zeit im Kassensorgan bekannt gegeben wird, zu richten.

8. Der Kassenvorstand hält alle 14 Tage, nach Bedürfnis auch öfter, Sitzungen ab.

In allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten Zeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

Der Kassenvorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und wenigstens drei andere seiner Mitglieder anwesend sind; er faßt keine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ueber die gefaßten Beschlüsse sind Protokolle niederzuschreiben und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

9. Soweit die Geschäftsordnung des Kassenvorstandes hiermit nicht geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse deselben festgesetzt.

10. Die Höhe der Vergütung für Vahwaltung einzelner Mitglieder des Kassenvorstandes bestimmt die Generalversammlung.

§ 12.

1. Die Zusammenkunft des Kassenvorstandes, sowie jede in der Zusammenkunft desselben eingetretene Veränderung ist der Aufsichtsbehörde am Tage der Zusammenkunft anzuzeigen.

2. Die Legitimation des Kassenvorstandes erfolgt durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zurzeit als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind.

3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Klasse wird von den beiden Vorsitzenden wahrgenommen, in Behinderung eines der beiden Vorsitzenden tritt der Schriftführer oder dessen Stellvertreter in dessen Stelle ein.

Der Ausschuß.

§ 13.

1. Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Kassenvorstandes wird ein aus fünf Personen bestehender Ausschuß von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gleichzeitlich sind für den Fall des Ausbleibens von Ausschußmitgliedern 3 Ersatzmänner zu wählen, aus deren Mitte der Ausschuß sich ergänzt. In den Ausschuß sind nur ordnungsgemäß Mitglieder wählbar.

2. Der Sitz des Ausschusses ist am Tage der stoffe. Die Mitglieder desselben versehen ihr Amt im allgemeinen unentgeltlich, jedoch bleibt der Generalversammlung überlassen, einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen eine Vergütung zu bewilligen.

3. Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren, indem er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben unter sich wählt. Hier von ist dem Kassenvorstande sofort Anzeige zu erstatten.

4. Der Ausschuß hält nach Bedürfnis Sitzungen ab, wozu wenigstens 24 Stunden vorher schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter einzuladen ist; er ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei anderen seiner Mitglieder.

5. Der Ausschuß ist verpflichtet, die Hauptkassen monatlich einmal zu revidieren, und beschließt, durch einen seiner Vertreter den Sitzungen des Kassenvorstandes beizuwohnen, sowie Beschwerden über denselben entgegenzunehmen. Letzterenfalls hat er nach genauer Prüfung derselben, wenn erforderlich, den Kassenvorstand zur Regelung der fraglichen Angelegenheiten zu veranlassen.

6. Der Ausschuß ist ferner verpflichtet, die von dem Vorsitzenden abgelagerten Jahresrechnungen zu prüfen und nach Erledigung etwa zu ziehenden gewisser Erinnerungen der Generalversammlung durch seinen Vertreter zur Richtsprache vorzulegen, sowie die nach § 4, Biffer 6 an ihn herangetragenen Angelegenheiten zu entscheiden. Er ist berechtigt, selbständige Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Generalversammlung.

§ 14.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre im Laufe des dritten Quartals statt. Sie wird durch den Kassenvorstand berufen und kann nur an einem Orte stattfinden, an dem sich eine örtliche Verwaltungsstelle der Klasse befindet.

2. Außerordentliche Generalversammlungen haben stattzufinden auf Antrag des Kassenvorstandes, des Ausschusses oder des dritten Teiles aller stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die Einberufung der Generalversammlung hat in dem Kassennachrichtendienst sechs Wochen vor dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, zu geschehen.

4. Jede Generalversammlung, welche ordnungsmäßig berufen worden, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, bezüglich aller auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Beschlüsse, beschlußfähig.

5. Die Generalversammlung hat sich insbesondere zu befassen mit:

- a) der Prüfung bzw. Nichtigspredung der Jahresrechnungen;
- b) der Wahl bzw. Ergänzungswahl des Kassenvorstandes, des Ausschusses und deren Ersatzmänner;
- c) der Festsetzung der Remuneration für die Mitglieder des Kassenvorstandes, der örtlichen Verwaltung und des Ausschusses;
- d) der Festsetzung der von dem Vorsitzenden des Kassenvorstandes, dessen Stellvertreter und den Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungen zu bestellenden Kaution;
- e) der Aenderung der Statuten und
- f) der Auflösung der Kasse.

6. Die Generalversammlung besteht aus zwei Vertretern des Kassenvorstandes, und zwar: aus demjenigen Mitglieder, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, ferner aus einem Vertreter des Ausschusses und wenigstens 20 Abgeordneten.

7. Die Abgeordneten werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt (§ 16, Ziffer 8). Mitglieder, die sich nicht in dem Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, gehören bei der Abgeordnetenwahl zur örtlichen Verwaltungsstelle am Orte der Kasse.

8. Jede örtliche Verwaltungsstelle, deren Mitgliederzahl 200 oder weniger beträgt, wählt einen Abgeordneten. Beträgt die Zahl ihrer Mitglieder mehr wie 200, ist für je weitere 200 ein weiterer Abgeordneter zu wählen; ebenso in dem Falle, wenn die Mitgliederzahl wenigstens 100 beträgt.

9. Sollten nicht so viel örtliche Verwaltungsstellen bzw. nicht so viel Mitglieder bestehen, daß die nach vorstehendem vorgenommene Wahl 20 Abgeordnete ergibt, so sind die an dieser Zahl fehlenden Abgeordneten von demjenigen örtlichen Verwaltungsstellen zu wählen, welche nacheinander die meisten Mitglieder haben.

10. Zu Abgeordneten sind nur großjährige, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Mitglieder wählbar.

11. Der Tag, bis zu welchem die Wahl der Abgeordneten zu erfolgen hat, wird vom Kassenvorstand gemäß § 20, bekannt gemacht.

12. Die Abgeordneten haben sich in der Generalversammlung durch ein mit dem Erbsiegel versehenes Zeugnis der betreffenden örtlichen Verwaltung zu legitimieren.

13. Die Teilnehmer an der Generalversammlung erhalten für die Dauer derselben, sowie diejenigen, welche am Orte der Generalversammlung nicht wohnhaft sind, für die Zeit der Hin- und Rückreise pro Tag 7 M. Auszahlung, außerdem für eventuell eingegangenen Arbeitsverdienst pro Tag 4 M. Entschädigung, ebenso wird das Eisenbahnticket für die 3. Klasse vergütet.

14. Die Mitglieder des Kassenvorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur beratende Stimme, desgleichen der Vertreter des Ausschusses.

15. Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern dies das Statut nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt. Bei Statutenänderungen entscheiden zwei Drittelle der stimmberechtigten Anwesenden.

16. Stimmengleichheit bewirkt bei Anträgen deren Ablehnung und macht bei Wahlen die Entscheidung durch das Los nötig.

17. Angelegenheiten, welche bei der Vermögen der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Beratung und Beschlußfassung nicht zugelassen werden. Die zur Tagesordnung zu stellenden Anträge der örtlichen Verwaltungsstellen (§ 16, Ziffer 8) sind 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung im Kassennachrichtendienst (§ 20) bekannt zu machen.

Für den Fall, daß die Zeit zu den 14 tägigen Bekanntmachungen insolge des zu letztem Erscheins des Kassenvorstandes zu kurz ist, sind die Anträge den gewählten Abgeordneten sechs Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zu stellen.

18. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle anzufertigen, welche, wenn sie angenommen werden, von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und drei anwesenden Abgeordneten zu unterschreiben sind. Statutenänderungen sind, nachdem dieselben genehmigt, im Kassennachrichtendienst zu veröffentlichen.

19. Im übrigen bestimmt jede Generalversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.

Örtliche Verwaltungsstellen. § 15.

1. Der Kassenvorstand muß für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten (§ 1, Ziff. 3); bei der Errichtung einer solchen müssen in dem Bezirke derselben mindestens 20 Mitglieder sich aufhalten. Sind deren Zahl unter 10, so ist die örtliche Verwaltungsstelle anzulösen und es werden die verbleibenden Mitglieder der nächstgelegenen örtlichen Verwaltungsstelle oder der Hauptkasse zugewiesen.

2. Die örtliche Verwaltung wird von sieben Mitgliedern gebildet und zwar:

- a) von einem Bevollmächtigten, welcher die am Orte nötig werdenden Geschäfte zu leiten und gleichzeitig die Kasseneinnahmen zu befragen hat;
 - b) von einem Schriftführer, welcher die schriftlichen Arbeiten zu besorgen und die Protokolle zu führen hat;
 - c) von je einem Stellvertreter für obige;
 - d) von drei Revisoren, welche die Kontrolle der Bücher und die Revision der Kasse auszuführen haben.
- In örtlichen Verwaltungsstellen mit mehr als 200 Mitgliedern sind fünf Revisoren zu wählen.
3. Der Bevollmächtigte der örtlichen Verwaltung hat zur Sicherung regelrechter Geschäftsführung eine Kaution zu leisten, über deren Höhe die Generalversammlung beschließt.
4. Die Wahl der Mitglieder der örtlichen Verwaltung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren und hat im Monat Juni stattzufinden. Nur großjährige Mitglieder sind hierzu wählbar.

5. Die örtliche Verwaltung hält nach Bedürfnis ihrer Sitzungen ab, wozu der Bevollmächtigte mindestens 24 Stunden vorher einladen hat. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle anzufertigen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

Die örtliche Verwaltung ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreter und mindestens drei anderen ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Im übrigen bestimmt jede örtliche Verwaltung ihre Geschäftsordnung selbst.

6. Von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle hat der Kassenvorstand binnen zwei Wochen unter Angabe des Sitzes und Bezirkes derselben und unter Zeichnung der Personen, welche zurzeit die örtliche Verwaltung führen, der Aufsichtsbehörde am Orte der Kasse Anzeige zu erstatten.

Befugnisse örtlicher Verwaltungsstellen. § 16.

1. Der örtlichen Verwaltung werden folgende Befugnisse übertragen:

Sie hat die Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen, die Handzeichen Schreibunkundiger zu beglaubigen, über die Stundungsgelände zu entscheiden, die Kassenbeiträge, sowie die vom Kassenvorstand festgesetzten Strafen zu erheben, die statutenmäßigen Kassenleistungen zu bewirken und Einrichtungen zur Wahrung regelrechter Krankentransporte zu treffen.

2. Der Bevollmächtigte hat jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldebelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen. Er hat ferner die im § 76 b in Verbindung mit § 76 d des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten.

Die örtliche Verwaltung hat von jeder Aenderung ihrer Zusammenziehung und von jeder Aenderung des Bezirkes der Verwaltungsstelle der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

3. Ueber die bewirkten Einnahmen und Ausgaben ist alle Monate eine genaue Abrechnung aufzustellen, in allen Teilen geriffenhaft auszufüllen, ebenso die vom Kassenvorstand vorgeschriebenen Statistikkarten von dem Bevollmächtigten und zwei Revisoren zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden binnen längstens 14 Tagen nach Ablauf des Monats zuzustellen. Ueber die Ausgaben ist den Revisoren genauer Nachweis zu erstatten.

4. Geldbestände, welche zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich, müssen an den Vorsitzenden mittels Postanweisung eingekandt werden. Die hierüber ausgefertigten Postanweisungsscheine sind sorgfältig aufzubewahren und gelten ausschließlich als Beleg über erfolgte Einwendungen.

5. Bleibt die örtliche Verwaltung mit der Ablieferung der Abrechnung, sowie des verfügbaren Bestandes bis über dem 14. des auf den Abschluß folgenden Monats hinaus im Rückstande, so verfällt der Bevollmächtigte in eine Geldstrafe von 2 M., die im Wiederholungsfalle vom Kassenvorstand bis zu 10 M. erhöht werden kann.

6. Die nach Vorschrift des Kassenvorstandes einzurichtenden Bücher sind von dem damit Beauftragten gewissenhaft und in ordnungsmäßiger Weise zu führen. Die monatlich in den Kassendbüchern zu bewirkenden Abschlässe sind von den Revisoren zu beglaubigen und dienen als Grundlage der Abrechnungen. Die Revisoren sind mit dem Bevollmächtigten für etwa fehlende Gelder und Lastrückstände über, wenn die Untersuchung ergibt, daß insolge mangelhafter Kontrolle ein Fehlbetrag eingetreten ist.

7. Reichen die Einnahmen der örtlichen Verwaltungsstelle zur Zahlung der laufenden Unterstützungen nicht aus, so ist dies rechtzeitig dem Vorsitzenden zu melden, welcher umgehend den erforderlichen Nachschuß zu senden hat. Die Meldung um Zulassung des Nachschusses muß von dem Bevollmächtigten und zwei Revisoren unterzeichnet und mit dem Erbsiegel versehen sein.

8. Die Verammlung der Kassennachrichten, für welche eine örtliche Verwaltungsstelle errichtet worden ist, hat den Kassennachrichtendienst, oder wenn erforderlich, mehrere für den Bezirk derselben, sowie die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und nach Verhältnis der Mitgliederzahl, einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen; ferner Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.

9. Die Bücher der Kassennachrichtendienst, sowie die der Mitglieder der örtlichen Verwaltung, bedürfen der Bestätigung des Kassenvorstandes.

10. Nur großjährige im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

11. Der Kassenvorstand ist berechtigt, die Gewählten, welche bei Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder konstatirten Anforderungen nicht genügen, zu befechtigen und die zu einer Neuwahl erforderlichen Voraussetzungen zu treffen, bzw. geeignete Personen bis dahin mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen.

Reservefonds. § 17.

1. Die Kasse hat einen Reservefonds bis zu der gesetzlichen festgesetzten Höhe zu bilden.

2. So lange der Reservefonds die bestimmte Höhe nicht erreicht hat, ist derselben mindestens ein Zehntel des Jahresbeitrages der Kassenbeiträge zuzuführen. Erreichen die Ueberschüsse diese Höhe nicht, oder übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Verminderung der Kassenleistungen herbeizuführen (§ 6, Ziff. 7).

Anlegung des Kassenvermögens. § 18.

1. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände sind in guten Wertpapieren, jedenfalls aber mindestens in Anleihen anzulegen.

Die Anlegung erfolgt auf Verlangen des Kassenvorstandes.

Jahresrechnung. § 19.

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

2. Bis längstens zum 31. März des folgenden Jahres hat der Vorsitzende die Jahresrechnung ab- und dem Ausschusse zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresabschlüsse sind

in gedruckten Formularen unter die Mitglieder zur Verteilung zu bringen.

3. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse bei der Hauptkasse, wie bei den örtlichen Verwaltungsstellen, sind von allen den Zwecken der Kasse fremde Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso sind die Bestände gesondert zu verwalten.

Bekanntmachungen. § 20.

1. Alle auf die Kasse bezüglichen öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bestatimmungen werden in der von der Generalversammlung bestimmten, in Gernburg erscheinenden Zeitschrift: „Deutsche Wäcker-Zeitung“ erlassen und gelten alsdann für alle Mitglieder als rechtsverbindlich.

2. Ebenso hat jede örtliche Verwaltungsstelle die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen in dem genannten Blatte zu veröffentlichen, es soll jedoch jeder derselben überlassen bleiben, die Veröffentlichung der Einladung bzw. Bekanntmachungen außerdem in einer ihren örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zu bewirken.

3. Von dem Kassennachrichtendienst hat jede örtliche Verwaltungsstelle zwei Exemplare auf Kosten der Kasse zu halten, wovon eines während der Kassensitzungen den Mitgliedern auf ihre Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

4. Für den Fall, daß das genannte Kassennachrichtendienst aufhören sollte, bestimmt der Kassenvorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine andere geeignete Zeitschrift, wovon die örtlichen Verwaltungsstellen schriftlich zu benachrichtigen sind.

Besondere Bestimmungen. § 21.

1. Alle gewährten Unterstützungen sind mit Angabe der Zeit und der Art der Krankheit, sowie die Gestandungen von Beiträgen vom Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstellen bzw. dem Vorsitzenden dem betreffenden Mitgliede in das Mitgliederbuch einzutragen, damit die örtlichen Verwaltungen bei Zuwanderungen von Mitgliedern sich darnach zu richten in der Lage sind.

2. Alle diese Bemerkungen müssen außerdem von dem Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle in ein besonderes Verzeichnis eingetragen werden, damit jederzeit Auskunft erteilt werden kann.

3. Vor Erneuerung verloren gegangener Mitgliederbücher ist bei der Verwaltungsstelle, welcher das Mitglied zuletzt angehört hat, anzufordern, ob und welche Bemerkungen das Buch etwa enthalten gehabt; dasselbe gilt bei Wiederaufnahme von ausgetretenen oder ausgeschlossen gewesenen Mitgliedern.

Auflösung der Kasse. § 22.

1. Eine freiwillige Auflösung der Kasse kann nur in einer Generalversammlung auf Beschluß von vier Fünftel sämtlicher anwesenden stimmberechtigten erfolgen.

2. Von dem Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung der Kasse bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verpflichtet, zu welchen sie für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtet wären.

Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse. § 23.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der von dem Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungspflichten zu verwenden. Ueber die Verwendung des dann noch verbleibenden Ueberschusses hat zugleich die die Auflösung beschließende Generalversammlung mit einfacher Majorität zu beschließen.

Uebergangsbestimmungen.

Die Bestimmungen dieses anderweit revidierten Statuts treten mit dem 1. Januar 1905 oder, wenn bis dahin die Genehmigung noch nicht erfolgt sein sollte, mit dem Ersten des auf die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgenden Monats in Kraft. Von demselben Zeitpunkt an treten die Bestimmungen des neu revidierten Statuts vom 26. Juli 1898 und den dazu erlassenen Nachträgen vom 23. Juli 1901 und 21. August 1903 außer Wirksamkeit.

Dresden, den 26. Juli 1904.
Carl Vietzmann, Vorsitzender.
Moritz Hönike, stellv. Vorsitzender.

Art. 1675 e IV.
Die unter dem 13. November 1884 als eingeschriebene Hilfskasse zugewiesene unter Nr. 42 des Requirers eingetragene Central-Kranken- und Sterbekasse der Wäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands zu Dresden, bleibt auch nach Errichtung des vorstehenden neuen Statuts als eingeschriebene Hilfskasse zugelassen.

Dresden, am 13. Oktober 1904.
(L. S.) Königl. Kreisbauhauptschaft.
Schmiebel Moritz.

Der unter dem 13. Oktober 1904 als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassene Central-Kranken- und Sterbekasse der Wäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (E. S.) zu Dresden wird hiermit auf Grund des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) und Artikel IV, Abs. 4 des Abänderungsgesetzes vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) von neuem beauftragt, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Berlin, den 15. Dezember 1904.
(L. S.) Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Cospar.

Bekannt gemacht in Nr. 308 des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ vom 31. Dezember 1904.

Berichtigung. In § 7 Abs. 3 muß es hinter dem Worte zurückgestellt heißen: „oder es wird nach Einleitung der Rechnung der berechnete Betrag durch die Kasse beglichen. Ebenso werden die Kosten für Fahnscheine beglichen, auch dann, wenn dasselbe von einem Richteramt bewirkt worden ist.“